Amtsblatt

der Stadt

Annaburg

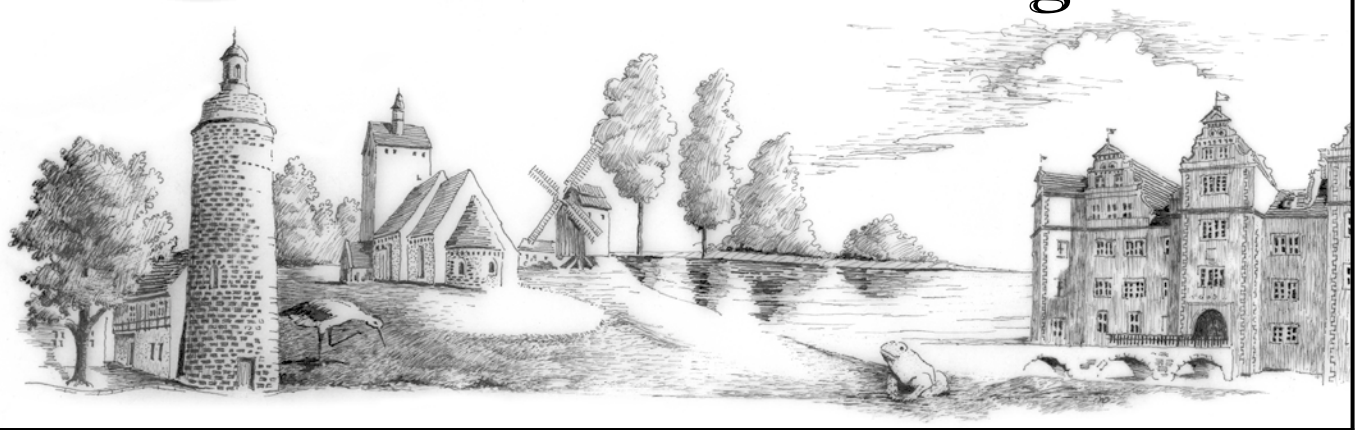

Nr. 03 | Dienstag, den 13. März 2012 | 2. Jahrgang

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für dieses Jahr hat der Energieversorger enviaM einige Baumaßnahmen in verschiedenen Ortsteilen angekündigt, die auch Auswirkungen auf **Straßenbeleuchtungsanlagen** haben werden:

1. Im Ortsteil Hohndorf soll das Freileitungsnetz komplett durch die Verlegung von Erdkabeln ersetzt werden und eine Trafostation an einem anderen Standort neu errichtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch ein Teil der Mittelspannungsfreileitung durch Erdkabel ersetzt. Die an den Masten des Energieversorgers befindliche Straßenbeleuchtung wird in diesem Zuge ebenfalls demontiert und durch Leuchtenmasten mit Kabelanschluss ersetzt. Hierbei soll der neue Leuchtenstandort dem alten in etwa entsprechen. Details sind aber noch abzusprechen. Die Erneuerung wird noch als Restleistung auf der Grundlage des bisherigen Beleuchtungsvertrages durch die enviaM errichtet.
2. In Premsendorf wird in diesem Jahr der nächste Abschnitt von der Buswendeschleife in Richtung Bahnübergang erdkabelseitig erneuert. In diesem Abschnitt ist die Straßenbeleuchtung neu aufzubauen, wie bereits im ersten Abschnitt erfolgt. Um die Kosten in Grenzen zu halten, wird wie abgestimmt das Beleuchtungskabel mit im Kabelgraben der enviaM verlegt. Der Elektroanschluss zur Rieke und zum Hochwasserpumpwerk an der Schwarzen Elster erfolgt zurzeit über ein Privatgrundstück. Mit der neuen Pumpenausrüstung im Pumpwerk muss ein neuer Energieanschluss errichtet werden, über den dann auch die Rieke über ein neu zu verlegendes Kabel angeschlossen werden soll.
3. In Meuselko sollen die Grundstücke ebenfalls über neu zu verlegende Erdkabel energieseitig versorgt werden. Für die Straßenbeleuchtung sind zwei Varianten möglich: – der Neubau einer kompletten Straßenbeleuchtungsanlage, die dann auch straßenausbaubeitragspflichtig ist oder – die Übernahme der vorhandenen Betonmasten der enviaM durch die Stadt und die Weiterführung der bisherigen Beleuchtungsanlagen. Die Überprüfung der vorhandenen Betonmasten hat ergeben, dass der Zustand im Gegensatz zu Premsendorf noch eine 15 bis 20-jährige Standzeit erwarten lässt und deshalb die zweite Variante wirtschaftlich sinnvoll sein kann.

Im Haushaltsplanentwurf ist auch die **Ausführungsplanung für die Feldstraße in Annaburg** berücksichtigt. Diese Planungsleistung wurde aufgenommen, weil hierfür eine Förderung für das Jahr 2013 in Aussicht steht. Der Planungsumfang betrifft den Abschnitt von Einmündung Mühlenstraße bis einschließlich Kreuzung Lochauer Straße. Die Leistung erfasst Fahrbahn, Gehwege, Rohrdurchlass, Regenentwässerung und Straßenbeleuchtung. Bei entsprechendem Planungsstand wird dieser im Rahmen einer Anliegerversammlung zur Diskussion gestellt.

Ein weiterer Punkt im Haushaltsplan betrifft die **Feuerwehr Axien**. Der jetzige Standort des Gerätehauses hat durch den Verkauf der angrenzenden Gebäude und Liegenschaften an eine Baufirma eine Reihe von Problemen gezeigt, die gelöst werden müssen. Das Gebäude hat keinen eigenen Energie-, Wasser-, Abwasseranschluss und die Heizungsanlage versorgt den Gesamtstandort, befindet sich aber nicht im gemeindlichen Objekt. Bisher wurde dieser Zustand durch die Baufirma akzeptiert, kann aber so nicht weitergeführt werden. Außerdem gibt es am Feuerwehrgebäude erhebliche Wärmedämmdefizite und bauliche Mängel.

Ich möchte aber auch klar sagen, dass der Verkauf der Liegenschaft an die Baufirma von mir nicht kritisiert wird, diese Entscheidung war 100% richtig. Es war die einzige Möglichkeit, diesen Standort wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen.

Wir überprüfen jetzt, ob der Verkauf des Gebäudeteils und der Neubau einer Fahrzeughalle am Gemeinschaftshaus und die Nutzung des Gemeinschaftshauses für Versammlungs-, Umkleide- und Sanitärräume wirtschaftlich sinnvoller gegenüber den Aufwendungen am jetzigen Standort sind. Die Entscheidung ist auch im Zusammenhang mit dem Feuerwehrbedarfsplan für das gesamte Stadtgebiet zu sehen, der im April auf der Tagesordnung steht.

Ihr Bürgermeister

Erich Schmidt

TERMINE

Tagesordnung der 15. Sitzung des Stadtrates Annaburg am Mittwoch, dem 28.03.2012, um 19.00 Uhr im Rathaus Annaburg, Sitzungssaal

– Öffentlicher Sitzungsteil –

0. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der 14. Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2012
5. Bürgeranfragen
6. Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012
7. Beschluss Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes WAP
8. Informationen des Bürgermeisters und Anfragen

– Nicht öffentlicher Sitzungsteil –

9. Vergabeangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten

Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Ordnungs- und Gewerbeausschusses der Stadt Annaburg am Mittwoch, dem 04.04.2012, um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Annaburg, Mittelstr. 1

– Öffentlicher Sitzungsteil –

0. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der 12. Sitzung des Hauptausschusses vom 14.03.2012
5. Bürgeranfragen
6. STARK II – Teilentschuldung Darlehen
7. Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan
8. Informationen des Bürgermeisters und Anfragen

– Nicht öffentlicher Sitzungsteil –

9. Vergabeangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten

Bekanntmachung zur Entlastung von den Jahresrechnungen 2009 und 2010

In der Sitzung des Stadtrates Annaburg am 23. Februar 2012 wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 03/2012
Bestätigung der Jahresrechnungen 2009 und 2010 der ehem. Gemeinde Plossig und gleichzeitige Entlastung des Bürgermeisters für beide Haushaltsjahre gem. § 170 Abs. 3 GO LSA

Die Jahresrechnungen, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters liegen zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom **14.03. – 23.03.2012** während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Annaburg, Kämmerei, Zimmer 10, Torgauer Straße 52 in 06925 Annaburg öffentlich aus.

Schmidt
Bürgermeister

Bereitschaftsdienst

Nach Dienstschluss ist der Bereitschaftsdienst über Handy 01 72/7 95 03 25 erreichbar.

Mitteilung der Stadtkasse Annaburg

Sehr geehrte Bürger,
zum 30.06.2012 werden folgende **Bankkonten** der Stadt Annaburg **geschlossen**.

Kontonummer:

7218	Sparkasse Wittenberg	OT Lebien
7188	Sparkasse Wittenberg	OT Plossig
7196	Sparkasse Wittenberg	OT Axien
1309	Sparkasse Wittenberg	OT Prettin
120006	Sparkasse Wittenberg	OT Bethau
1406817	Volksbank Elsterland eG	OT Prettin

Wir bitten Sie bei Überweisungen darauf zu achten, keine dieser Kontonummern nach dem 30.06.2012 mehr zu verwenden.

Stadtkasse

Einladung des Ortsteiles Prettin

Stadt Annaburg
OT Prettin

Einladung

zur 8. Sitzung des Ortschaftsrates Prettin, am Dienstag, 20. März 2012, im Rathaus Prettin, Hohe Straße 18, Rathaussaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Anfragen der Bürger
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Feststellung der Anwesenheit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Bestätigung des Protokolles der Sitzung vom 20.02.2012
7. Entscheidungsfindung Bürgerbegehren
8. Informationen zur Haushaltsplanung 2012
9. Feststellung des Ausscheidens eines Ortschaftsratsmitgliedes
10. Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Sitzungsteil

11. Informationen und Anfragen

Bekanntmachung der Verwaltung

In der 14. Sitzung des Stadtrates Annaburg, am 23.02.2012, wurden folgende Beschlüsse gefasst und durch Abstimmung bestätigt:

– Öffentlicher Sitzungsteil –

Beschluss-Nr. 03/2012	Entlastung Jahreshaushaltsrechnungen 2009/2010 Gemeinde Plossig
Beschluss-Nr. 04/2012	Neufassung der Satzung der Stadt Annaburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Axien
Beschluss-Nr. 05/2012	Neufassung der Satzung der Stadt Annaburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet OT Labrun
Beschluss-Nr. 06/2012	Satzung der Stadt Annaburg über die dezentrale Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung
Beschluss-Nr. 07/2012	Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Annaburg
Beschluss-Nr. 08/2012	1. Änderung der Satzung der Stadt Annaburg über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände "Schwarze Elster" Jessen und "Fläming-Elbaue"

Satzung der Stadt Annaburg über die dezentrale Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entsorgungssatzung -

Auf der Grundlage des § 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S.383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) und des § 78 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 23.02.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Annaburg betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbständige öffentliche Einrichtung
   a) im Stadtgebiet Annaburg mit den Ortsteilen Bethau, Groß Naundorf, Kolonie und Purzien und
   b) in den Ortsteilen Axien, Gehmen, Labrun, Lebien und Plossig

(2) Die Ortsteile Löben, Meuselko, Premsendorf, Prettin und Hohndorf gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches und ähnliches Schmutzwasser.

(4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Gruben und Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die Stadt Annaburg Dritter bedienen.

(5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt Annaburg die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Kleinkläranlagen mit Schlammkompostiersystem befreit.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden

   a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung rechtswidriger und gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.

§ 7
Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entsorgungsintervalle der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat bei Bedarf zu erfolgen. Von einer bedarfsgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung wird ausgegangen, wenn nachweislich mindestens 90% des verbrauchten Frischwassers abgefahren werden.

(3) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage erfolgt in der Regel einmal jährlich bzw. nach den Festlegungen im Wartungsprotokoll. Liegt kein Wartungsvertrag vor, ist die Kleinkläranlage mindestens einmal jährlich zu entsorgen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim zuständigen Entsorgungsunternehmen die Abfuhr anzuzeigen. Das zuständige Entsorgungsunternehmen kann bei der Stadt Annaburg erfragt werden.

(5) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(6) Die Zuwegung der Grundstücksentwässerungsanlage ist so auszubilden, dass die zur Entsorgung eingesetzten Spezialfahrzeuge an die Anlage so nah wie möglich heranfahren können.

(7) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.

(8) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über.

§ 8
Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach der bauaufsichtlichen Zulassung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN 1986 und DIN 4261 Teil 1 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb"), nach den wasserrechtlichen Vorschriften sowie der Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

(2) Abflusslose Sammelgruben sind in ihrem Fassungsvermögen entsprechend der anfallenden Abwassermenge von vier Wochen auszulegen.
Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer eine Dichtigkeitsprüfung bzw. den Dichtigkeitsnachweis verlangen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine Undichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube oder ein besonderer Anlass vorliegen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu bauen, dass sie jederzeit zugänglich sind, die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge jederzeit ungehindert an- und abfahren können und durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können.

(4) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(5) Werden Kleinkläranlagen nachgerüstet, saniert oder außer Betrieb genommen, ist eine Restentleerung der Anlage zwingend durchführen zu lassen.
Gleiches gilt für abflusslose Sammelgruben.

(6) Wird dem Haushalt beim Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube Fremdwasser zugeführt (aus einer Hauswasseranlage) müssen die im Haushalt zusätzlich anfallenden Mengen zwingend über einen geeichten Zwischenzähler erfasst werden. Die Stadt Annaburg nimmt den Zwischenzähler vor seiner erstmaligen Nutzung ab.

(7) Wird für den Haushalt beim Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube erfasstes Wasser außerhalb des Haushaltes verbraucht, muss dies über einen Zwischenzähler nachgewiesen werden. Andernfalls muss sich der Grundstückseigentümer die gesamte Menge des erfassten Wassers anrechnen lassen. Die Stadt Annaburg nimmt den Zwischenzähler vor seiner erstmaligen Nutzung ab.

(8) Das Ablesen der Zwischenzähler erfolgt nach gesonderten Festlegungen durch die Stadt.

(9) Falls ein Zwischenzähler nicht korrekt gezählt hat, wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre herangezogen.

§ 9
Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes und unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein und die Fertigstellung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach Bauart und Größe anzuzeigen.

(2) Für Kleinkläranlagen sind der Stadt die wasserbehördliche Erlaubnis, das Inbetriebnahmeprotokoll, der Wartungsvertrag und die Wartungsprotokolle unaufgefordert vorzulegen.

(3) Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.

(2) Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung für das unter § 1 Abs. 1 genannte Entsorgungsgebiet finden entsprechende Anwendung.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(2) Alle Grundstückseigentümer, für die der Anschlusszwang nach Abs. 1 gilt, haben ihre Grundstücke mit den zur ordentlichen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 bzw. 4261) zu errichten zu betreiben und zu warten.

(3) Grundstücke, für die die Stadt ganz oder teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, müssen angeschlossen werden, sobald die Befreiung widerrufen wird oder die Frist abgelaufen ist und die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
Z.B. endet die Befreiung von der Klärschlammentsorgung durch Fristablauf oder Widerruf und lässt den Anschlusszwang wieder aufleben.

(4) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abwasseranlage vor Gebrauchsabnahme ausgeführt sein. Der Anschluss ist gleichzeitig mit dem bauaufsichtlichen Genehmigungsantrag bei der Stadt anzuzeigen.

§ 5
Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die dezentrale Entsorgung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliche im Haushalt anfallenden Abwässer und Klärschlämme der öffentlichen dezentralen Entsorgung zuzuführen.

(2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Bewohnern der Grundstücke zu beachten. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten die zur Erhaltung der Benutzungsverpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn eine vollbiologische Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 mit Schlammkompostierung betrieben wird.

(5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen und die Schlussentleerung zu beantragen.

§ 11
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 11 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach vorheriger Anmeldung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 12
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG-LSA und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Abfuhrmenge). Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abfuhrmenge.

(3) Bei der Entleerung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. Bei der Entleerung soll der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter anwesend sein, der die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu bestätigen hat. Ist trotz vorheriger Vereinbarung weder der Eigentümer noch ein vom ihm Beauftragter anwesend, hat er die festgestellte Menge gegen sich gelten zu lassen.

(4) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 8 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(5) Wenn durch Verschulden des Grundstückseigentümers ein Abfuhrfahrzeug das Grundstück anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können (vergebliche Entsorgungsfahrt), hat der Eigentümer der Stadt die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 13
Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung der öffentlichen Einrichtung im Stadtgebiet Annaburg mit den Ortsteilen Bethau, Groß Naundorf, Kolonie und Purzien sind der Anlage 1 zur Entsorgungssatzung zu entnehmen.

(2) Die Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung der öffentlichen Einrichtung in den Ortsteilen Axien, Gehmen, Labrun, Lebien und Plossig sind der Anlage 2 der Entsorgungssatzung zu entnehmen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwider handelt und zwar

a) entgegen § 3 nicht zugelassene Stoffe einleitet,
b) entgegen §§ 4 und 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt, sie nicht benutzt oder nicht alles Abwasser einleitet,
c) entgegen § 7 Abs. 2, 3 und 4 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht regelmäßig entsorgen lässt oder die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
d) entgegen § 10 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
e) entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
f) entgegen § 11 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt und
g) entgegen § 11 Abs. 3 den Zugang zum Zweck der Entsorgung der Anlage verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 € geahndet werden.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- die Entsorgungssatzung der Stadt Annaburg vom 21.07.2011,
- die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg-Prettin über die dezentrale Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Axien vom 16.03.2009 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2010,
- die Satzung der Gemeinde Labrun über Grundstücksentwässerungsanlagen - Mobilentsorgungssatzung vom 01.02.2001 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 14.05.2005,
- die Satzung der Gemeinde Lebien über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Mobilentsorgungssatzung – vom 25.07.2009 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.02.2010,
- die Satzung der Gemeinde Plossig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Mobilentsorgungssatzung – vom 15.01.2008 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 08.02.2010.

Annaburg, den 01.03.2012

.....
Erich Schmidt
Bürgermeister

STADT ANNABURG
1

§ 14
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche dezentrale Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Inanspruchnahme.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 15
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von den Anschlussnehmern zusammenhängend genutzte Fläche (wirtschaftliche Einheit) als Grundstück.

§17
Billigkeitsregelungen

Gemäß § 13a Abs.1 des KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 18
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2003 –jeweils in der z.Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.
(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Anlage 1 – Gebührensatz für die dezentrale Entsorgung der öffentlichen Einrichtung im Stadtgebiet Annaburg mit den Ortsteilen Bethau, Groß Naundorf, Kolonie und Purzien

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 13 Abs. 1 setzt sich aus der Grundgebühr und aus der Mengengebühr zusammen:

a) Die Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt:
2,00 € pro Monat und Wohn- bzw. Gewerbeeinheit.

b) Die Grundgebühr für Kleinkläranlagen beträgt:
24,00 € pro Jahr und Wohn- bzw. Gewerbeeinheit.

c) Die Mengengebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt:
10,44 €/m³ Abfuhrmenge.

d) Die Mengengebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt:
25,56 €/m³ Abfuhrmenge.

(2)Für die Entsorgung von Grundstücken aus anderen Ortsteilen bzw. Orten wird die Annahmegebühr der Kläranlage Annaburg wie folgt festgesetzt:

a. für Abwasser aus abflusslosen Gruben: 5,29 €/m³
b. für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen: 14,72 €/m³

(3) Diese Gebührensätze gelten bis zur Neufestsetzung.

Anlage 2 - Der Gebührensatz für die dezentrale Entsorgung der öffentlichen Einrichtung in den Ortsteilen Axien, Gehmen, Labrun, Lebien und Plossig

Die Benutzungsgebühren für die mobile Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 13 Abs. 2 betragen:
- für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 12,08 €/m³ und
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 24,11 €/m³.

Diese Gebührensätze gelten bis zur Neufestsetzung.

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Annaburg

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Annaburg

in der Sitzung am 23.02.2012

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Annaburg ist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Abwasserabgabengesetzes an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig.

(2) Diese Abwasserabgabepflicht betrifft die Gebiete der Stadt Annaburg mit den Ortsteilen Axien, Bethau, Gehmen, Groß Naundorf, Hohndorf, Kolonie, Labrun, Lebien, Plossig, Prettin und Purzien aber ohne die Ortsteile Löben, Meuselko und Premsendorf.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1)Die Stadt Annaburg wälzt die Abwasserabgabe nach § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt zum Abwasserabgabengesetz nach Maßgabe dieser Satzung ab. Hierzu erhebt die Stadt Annaburg eine Abgabe (Abwasserabgabe).

(2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser nachweislich

a) in einer abflusslosen dichten Sammelgrube gesammelt und rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder

b) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht rechtmäßig entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt die Stadt Annaburg dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 3 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Veranlagungsjahr zum 30.06. Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) ist.
Einleiter im Sinne von Satz 1 ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser eingeleitet wird.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Annaburg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § 7 Absatz 2 verhindert, dass die Stadt Annaburg an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

c) entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

d) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

e) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Abwälzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

(2)Gleichzeitig treten die Satzungen über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg-Prettin vom 25.05.2009, der Gemeinde Labrun vom 18.09.2003, der Gemeinde Lebien vom 15.02.2007, der Gemeinde Plossig vom 06.05.2008 und der Stadt Prettin vom 07.10.2003 außer Kraft.

Annaburg, den 01.03.2012

STADT ANNABURG

.....
Bürgermeister
Erich Schmidt

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte abgabepflichtig.

(3) An die Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten tritt die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Einleitung ausübt, wenn dies der Gemeinde innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nachgewiesen wird.

(4) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung, sonst mit dem ersten des Monates, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides.

(2) Die Abgabepflicht erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Annaburg schriftlich anzeigt.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt ab 1. Januar 2002 jährlich 17,90 Euro je Einwohner.

§ 6 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

(1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).

(2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt Annaburg eine Vorauszahlung zur Abwasserabgabe fest, so kann die Stadt Annaburg den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabeschuld zu verrechnenden Vorausleistung heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt Annaburg kann an Ort und Stelle Berechnungsgrundlagen ermitteln. Die nach Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Annaburg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monates schriftlich anzuzeigen.

Satzung der Stadt Annaburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Ortsteile Axien und Gehmen - Abgabensatzung Entsorgungsgebiet Axien-Gehmen -

Auf der Grundlage des § 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S.383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) und des § 78 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 23.02.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Annaburg betreibt die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Ortsteile Axien und Gehmen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage im Entsorgungsgebiet der Ortsteile Axien und Gehmen (Abwasserbeseitigungssatzung Axien) in der zur Zeit gültigen Fassung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die *Stadt* erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge)

b) Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Übergabeschächte

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren zentral).

Abschnitt II
-Schmutzwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Die *Stadt* erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung gebotenen Vorteile.

ein dreigeschossiges 1,50 usw.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücke, die im Innenbereich (§34 BauGB) aber auch teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch bei Grundstücken, die an eine Straße angrenzen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und
- einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundstücksflächenzahl (GRZ) 0,2.

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht:

aa) bei bebauten Grundstücken – auch im Außenbereich - die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhen bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) oder b),

g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch oder nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Unberührt von den vorstehenden Vorschriften bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

(6) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die höchste zulässige oder vorhandene Geschosszahl.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage beträgt

- **für die öffentliche Einrichtung Axien: 2,19 €/m² anrechenbare Beitragsfläche**.

(2) Der Beitragssatz für die Verbesserung (Verbesserungsbeitrag) wird gesondert festgelegt.

§ 5 a
Kostenersatz für Übergabeschächte

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Übergabeschächte ist der Stadt zu ersetzen.

(2) Der Aufwand für die Herstellung der Übergabeschächte wird nach einem Einheitssatz ermittelt;
Der Kostenersatz beträgt:

- für einen **Übergabeschacht: 731,67 €**.

Erhält ein Grundstück mehrere Übergabeschächte, wird der Ersatzanspruch für jeden Übergabeschacht fällig.

(2) Wird auf Wunsch des Grundstückseigentümers nach der Erstherstellung der Anlage die Lage eines bestehenden Hausanschlusses verändert, so hat er die tatsächlich für diese Maßnahme entstandenen Kosten selbst zu tragen.

(3) Für die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht an die leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden, wird die Möglichkeit geboten sich freiwillig und unter Tragung der nicht durch Fördermittel finanzierten Anschlusskosten bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur nächsten Anschlussmöglichkeit anzuschließen. Beiträge werden insoweit nicht erhoben. Die Anschlussbedingungen werden in einem Vertrag zwischen dem Abwasserentsorgungspflichtigen und dem anschlusswilligen Grundstückseigentümer geregelt.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald diese bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Ortsteilen zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht

(2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig baulich oder gewerblich nicht nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(4) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgrößen nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

(5) Auf Grundstücken, hinter der Tiefenbegrenzungslinie befindliche Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet**.**

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden:
- für das erste Vollgeschoss ein Nutzungsfaktor von 1,0 und
- für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss ein Nutzungsfaktor von 0,25 der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, d.h. für ein zweigeschossiges Grundstück 1,25, für

(3) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer Anschlussleitung ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme vor dem Grundstück. Der Kostenersatz für den Übergabeschacht wird bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken erst nach Setzen des Übergabeschachtes fällig.

(2) Beiträge können für einzelne Teile der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag bzw. der Kostenersatz nach § 5a werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in den §§ 5 und 5a festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

(7) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14
Gebührensatz Mengengebühr

(1) Der Gebührensatz für die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage wird mit der Gebührenkalkulation kostendeckend festgesetzt.

(2) Der für das betreffende Abrechnungsjahr geltende Gebührensatz wird in der Anlage 1 der Abgabensatzung für das Entsorgungsgebiet Axien-Gehmen festgesetzt.

(3) Eine Mindestgebühr als Mengengebühr wird erhoben, wenn die in § 13 Abs. 2 c) genannte Mindestmenge Schmutzwasser nicht eingeleitet wird.

§ 15
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den Ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Verpflichteten über. Dazu haben die Gebührenpflichtigen den/die Zählerstand/-e der Wasseruhr/-en am Stichtag der Übergabe, unterschrieben vom übergebenden Gebührenpflichtigen und vom übernehmenden Gebührenpflichtigen bei der Stadt einzureichen.

(3) Wenn die Verpflichteten die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Absatz 1) versäumen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 16
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder von dem Grundstück der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

Abschnitt III
Schmutzwassergebühr

§ 11
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird für die sich auf den Grundstücken befindlichen Wohn- und Gewerbeeinheiten erhoben.
Bei der Berechnung der Grundgebühr wird für jeden Kalendermonat für den Gebührenpflicht besteht ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr angesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht Mitte des Monates, dann wird dieser Monat nicht angerechnet. Endet die Gebührenpflicht Mitte des Monates, dann wird dieser als voller Monat gerechnet.

(2) Der für das Abrechnungsjahr geltende Gebührensatz wird in der Anlage 1 der Abgabensatzung für das Entsorgungsgebiet Axien-Gehmen gesondert festgesetzt.

§ 13
Gebührenmaßstab Mengengebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 (ein) Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück im abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum vor dem Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück im letzten Ablesezeitraum vor dem Erhebungszeitraum aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge,
c) eine Mindestwassermenge von 15 cbm pro Person und Jahr für mit Hauptwohnsitz gemeldete Bürger, deren ermittelte Wassermenge nach Abs.2 a) und b) unter 15 m³ liegt.

(3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
Die Stadt kann verlangen, dass von ihr anerkannte Abwassermengenmessgeräte auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres

§ 17
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Neuanschluss oder Aufgabe des Anschlusses im Laufe eines Kalenderjahres sind es die vollen Benutzermonate. Im Einzelfall kann die Stadt bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Absatz 2 Buchstabe a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 18
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Gebührenanspruch wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Gebühren sind in zweimonatigen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember zu entrichten, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin angegeben ist.

(3) Die Stadt ist berechtigt, andere Institutionen mit der Gebührenerhebung in ihrem Namen zu beauftragen.

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 19
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichem Umfang zu helfen.

§ 20
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21
Billigkeitsregelungen

(1) Gemäß § 13a Abs.1 des KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise gestundet werden.

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke
im Gebiet der öffentlichen Einrichtung Axien-Gehmen mit 889,39 m²
gelten derartige Wohngrundstücke, die 30% oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen als übergroß.
Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur bis zu einer Fläche, welche die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße um 30% überschreitet herangezogen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a) § 13 Absatz 4 Satz 1 die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
b) § 13 Absatz 4 Satz 2 bis 4 die erforderlichen Wasserzähler oder Abwassermengenmessgeräte nicht einbaut;
c) § 13 Abs. 6 Nachweise für einzuleitende oder abzusetzende Abwassermengen nicht erbringt;
d) § 15 Abs. 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt;
e) § 19 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und die erforderliche Unterstützung nicht leistet;
f) § 20 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353).

§ 23
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) i. V. m. §§ 53 – 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA, S. 214) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.
(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
(3) Das Zwangsgeld und die Kostenersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Satzung der Stadt Annaburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Ortsteil Labrun
- Abgabensatzung Entsorgungsgebiet Labrun -

Auf der Grundlage des § 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S.383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) und des § 78 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 23.02.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Annaburg betreibt die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Labrun nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Entsorgungsgebiet Ortsteil Labrun (Abwasserbeseitigungssatzung Labrun) in der zur Zeit gültigen Fassung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge)

b) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen (Aufwendungsersatz)

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren zentral).

(3) Grundstücksanschluss i. S. d. Abs. 2 a) und b) ist der Anschlusskanal vom Straßenkanal (Sammler) an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

Abschnitt II
-Schmutzwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Die *Stadt* erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung gebotenen Vorteile.
(2) Bei der Erstherstellung der Anlage ist der erste Grundstücksanschluss mit dem Beitrag abgegolten.

(3) Wird auf Wunsch des Grundstückseigentümers nach der Erstherstellung der Anlage die Lage eines bestehenden Hausanschlusses verändert, so hat er die tatsächlich für diese Maßnahme entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Für die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht an die leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden, wird die Möglichkeit geboten sich freiwillig und unter Tragung der nicht durch Fördermittel finanzierten Anschlusskosten bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur nächsten Anschlussmöglichkeit anzuschließen. Beiträge werden insoweit nicht erhoben. Die Anschlussbedingungen werden in einem Vertrag zwischen dem Abwasserentsorgungspflichtigen und dem anschlusswilligen Grundstückseigentümer geregelt.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald diese bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Ortsteilen zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht

(2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig baulich oder gewerblich nicht nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(4) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgrößen nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

(5) Auf Grundstücken, hinter der Tiefenbegrenzungslinie befindliche Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

§ 24
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg-Prettin über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Axien – Abgabensatzung Entsorgungsgebiet Axien – vom 16.03.2009 außer Kraft.

Annaburg, den 01.03.2012

.....
Bürgermeister
Erich Schmidt

STADT ANNABURG

Anlage 1
zur Abgabensatzung für das Entsorgungsgebiet Axien-Gehmen

Die Gebührensätze für die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage für die öffentliche Einrichtung Axien-Gehmen bleiben im Abrechnungsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 zum Vorjahr konstant und betragen:

- für die Grundgebühr (§ 12 Abs. 2): 7,00 € pro Monat und pro Wohn- und Gewerbeeinheit
- für die Mengengebühr (§ 14 Abs. 2): 2,77 € je m³

Diese Gebührensätze gelten bis zur Neufestsetzung.

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
c) bei Grundstücke, die im Innenbereich (§34 BauGB) aber auch teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch bei Grundstücken, die an eine Straße angrenzen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,
f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundstücksflächenzahl (GRZ) 0,2.
g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden:
- für das erste Vollgeschoss ein Nutzungsfaktor von 1,0 und
- für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss ein Nutzungsfaktor von 0,25 der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, d.h. für ein zweigeschossiges Grundstück 1,25, für ein dreigeschossiges 1,50 usw.

(4) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
c) soweit kein Bebauungsplan besteht:
aa) bei bebauten Grundstücken – auch im Außenbereich - die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag bzw. die Kostenerstattungen § 1 Abs. 2b werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in den §§ 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11
Billigkeitsregelungen

(1) Gemäß § 13a Abs.1 des KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise gestundet werden.

(2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet der öffentlichen Einrichtung Labrun mit 1303 m²gelten derartige Wohngrundstücke, die 30% oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen als übergroß.
Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur bis zu einer Fläche, welche die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße um 30% überschreitet herangezogen.

Abschnitt III
Schmutzwassergebühr

§ 12
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

§ 13
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird für die sich auf den Grundstücken befindlichen Wohn- und Gewerbeeinheiten pro Monat erhoben.
Entsteht die Gebührenpflicht Mitte des Monates, dann wird dieser Monat nicht angerechnet. Endet die Gebührenpflicht Mitte des Monates, dann wird dieser als voller Monat gerechnet.
(2) Der für das Abrechnungsjahr geltende Gebührensatz wird in der Anlage 1 der Abgabensatzung für das Entsorgungsgebiet Labrun gesondert festgesetzt.

d) bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung innerhalb eines zusammenhängend bebauten Ortsteiles (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

(6)Unberührt von den vorstehenden Vorschriften bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

(7) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die höchste zulässige oder vorhandene Geschosszahl.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage beträgt

- **für die öffentliche Einrichtung Labrun: 2,11 €/m² anrechenbare Beitragsfläche**.

(2) Der Beitragssatz für die Verbesserung (Verbesserungsbeitrag) wird gesondert festgelegt.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme vor dem Grundstück

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet. Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen gelten als in der Mitte der Straße verlaufend. Der Erstattungsanspruch für diese Grundstücksanschlüsse (§ 1 Abs. 2 Buchst.b) entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusses.

(3) Beiträge können für einzelne Teile der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind.

(4) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

§ 14
Gebührenmaßstab Mengengebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 (ein) Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück im abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum vor dem Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück im letzten Ablesezeitraum vor dem Erhebungszeitraum aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge,
c) eine Mindestwassermenge von 15 cbm pro Person und Jahr für mit Hauptwohnsitz gemeldete Bürger, deren ermittelte Wassermenge nach Abs.2 a) und b) unter 15 m³ liegt.

(3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 a) erfolgt auf der Grundlage der Ablesedaten der Wasserzähler.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
Die Stadt kann verlangen, dass von ihr anerkannte Abwassermengenmessgeräte auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Stadt kann den Wasserverbrauch schätzen, wenn eine Ablesung nicht ermöglicht wird.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

(8) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15
Gebührensatz Mengengebühr

(1) Der Gebührensatz für die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage wird mit der Gebührenkalkulation kostendeckend festgesetzt.

(2) Der für das betreffende Abrechnungsjahr geltende Gebührensatz wird in der Anlage 1 der Abgabensatzung für das Entsorgungsgebiet Labrun festgesetzt.

(3) Eine Mindestgebühr als Mengengebühr wird erhoben, wenn die in § 14 Abs. 2 c) genannte Mindestmenge Schmutzwasser nicht eingeleitet wird.

§ 16
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den Ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Verpflichteten über. Dazu haben die Gebührenpflichtigen den/die Zählerstand/-e der Wasseruhr/-en am Stichtag der Übergabe, unterschrieben vom übergebenden Gebührenpflichtigen und vom übernehmenden Gebührenpflichtigen bei der Stadt einzureichen.

(3) Wenn die Verpflichteten die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Absatz 1) versäumen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 17
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder von dem Grundstück der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 18
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Neuanschluss oder Aufgabe des Anschlusses im Laufe eines Kalenderjahres sind es die vollen Benutzermonate. Im Einzelfall kann die Stadt bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Absatz 2 Buchstabe a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 19
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Gebührenanspruch wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Gebühren sind in zweimonatigen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember zu entrichten, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin angegeben ist.

(3) Die Stadt ist berechtigt, andere Institutionen mit der Gebührenerhebung in ihrem Namen zu beauftragen.

§ 24
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) i. V. m. §§ 53 – 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA, S. 214) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.
(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
(3) Das Zwangsgeld und die Kostenersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Labrun (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.02.2005 außer Kraft.

Annaburg, den 01.03.2012

.....
Bürgermeister
Erich Schmidt

STADT ANNABURG 1

Anlage 1
zur Abgabensatzung für das Entsorgungsgebiet Labrun

Die Gebührensätze für die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage für die öffentliche Einrichtung Labrun bleiben im Abrechnungsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 gegenüber dem Vorjahr konstant und betragen:

- für die Grundgebühr (§ 13 Abs. 2): 7,00 € pro Monat und pro Wohn- und Gewerbeeinheit.....
- für die Mengengebühr (§ 15 Abs. 2): 5,08 € pro m³.....

Diese Gebührensätze gelten bis zur Neufestsetzung.

1. Änderung der Satzung der Stadt Annaburg über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster" Jessen und „Fläming-Elbaue"

Aufgrund § 54 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011,S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in der Sitzung am 23. Februar 2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Annaburg über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster" Jessen und „Fläming-Elbaue" (§ 6 Abs.1) erhält folgende Fassung:

Gemäß Festsetzungsbescheid 2012 des Unterhaltungsverbandes „Schwarze-Elster" Jessen beträgt:

der Flächenbeitrag je ha beitragspflichtiger Fläche = 8,00 €

Dieser Beitragssatz gilt bis zur Neufestsetzung.

Gemäß Festsetzungsbescheid 2012 des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue" beträgt:

der Flächenbeitrag je ha beitragspflichtiger Fläche = 9,93 €

Dieser Beitragssatz gilt bis zur Neufestsetzung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Annaburg, 01.03.2012

Schmidt
Bürgermeister

STADT ANNABURG 1

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 20
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22
Billigkeitsregelungen

Gemäß § 13a Abs.1 des KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a) § 14 Absatz 4 Satz 1 die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
b) § 14 Absatz 4 Satz 2 bis 4 die erforderlichen Wasserzähler oder Abwassermengenmessgeräte nicht einbaut;
c) § 14 Abs. 6 Nachweise für einzuleitende oder abzusetzende Abwassermengen nicht erbringt;
d) § 16 Abs. 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt;
e) § 20 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und die erforderliche Unterstützung nicht leistet;
f) § 21 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353).

Herzlichen Glückwunsch

den Jubilarinnen und Jubilaren der Stadt Annaburg zum Geburtstag.

Wir wünschen Gesundheit und Wohlergehen und noch viele schöne Jahre im Kreis Ihrer Lieben.

Unsere Gratulation gilt auch allen Nichtgenannten.

Namentlich aufgeführt sind die 70. und 75. sowie ab dem 80. Lebensjahr jeder Geburtstag.

Ihren Geburtstag in der Zeit vom
***11. März bis 10. April 2012** begehen.*

ANNABURG

13.03.	*Schüler, Reinhold*	*88 Jahre*
14.03.	*Schurig, Elfriede*	*80 Jahre*
14.03.	*Thiel, Ernst*	*75 Jahre*
14.03.	*Wisch, Helmut*	*70 Jahre*
16.03.	*Wolter, Gerda*	*81 Jahre*
19.03.	*Freydank, Erika*	*86 Jahre*
20.03.	*Grübnau, Melitta*	*81 Jahre*
22.03.	*Matthäs, Helene*	*97 Jahre*
23.03.	*Skrandies, Ella*	*82 Jahre*
23.03.	*Stets, Wolfgang*	*75 Jahre*
25.03.	*Robel, Max*	*70 Jahre*
25.03.	*Schulz, Margarete*	*89 Jahre*
25.03.	*Schwabe, Helmut*	*80 Jahre*
31.03.	*Böhme, Ursula*	*83 Jahre*
01.04.	*Schuschke, Irmgard*	*86 Jahre*
03.04.	*Delakowitz, Ursula*	*75 Jahre*
03.04.	*Hammer, Helga*	*84 Jahre*
05.04.	*Köppe, Sophie*	*84 Jahre*
05.04.	*Lehmann, Erna*	*95 Jahre*
08.04.	*Reinknecht, Edeltraud*	*70 Jahre*
08.04.	*Skorka, Walter*	*82 Jahre*
09.04.	*Fleck, Charlotte*	*86 Jahre*

PRETTIN

12.03.	*Meinhold, Arno*	*75 Jahre*
13.03.	*Herrmann, Willi*	*70 Jahre*
15.03.	*Hache, Regina*	*75 Jahre*
23.03.	*Olitzsch, Gisela*	*75 Jahre*
25.03.	*Hering, Hanni*	*75 Jahre*
28.03.	*Gehlsdorf, Karla*	*82 Jahre*
29.03.	*Hoffmeister, Margit*	*82 Jahre*
30.03.	*Nitzschke, Hilma*	*88 Jahre*
30.03.	*Schulz, Hildegard*	*93 Jahre*
31.03.	*Jantke, Marta*	*93 Jahre*
01.04.	*Korge, Karin*	*70 Jahre*
06.04.	*Zaydler, Helga*	*75 Jahre*
07.04.	*Wachsmuth, Werner*	*75 Jahre*
08.04.	*Richter, Hildegard*	*85 Jahre*
09.04.	*Hoffmeister, Rolf*	*83 Jahre*

GEHMEN

31.03.	*Jähnichen, Dieter*	*75 Jahre*

PLOSSIG

17.03.	*Schmidt, Anneliese*	*90 Jahre*
10.04.	*Lerche, Alfred*	*75 Jahre*

LÖBEN

11.03.	*Naujoks, Kurt*	*84 Jahre*

GROSS NAUNDORF

24.03.	*Nachbar, Heinz*	*83 Jahre*
08.04.	*Lahl, Erika*	*75 Jahre*

KOLONIE

20.03.	*Fritsch, Margitta*	*75 Jahre*
07.04.	*Kunze, Werner*	*89 Jahre*

Mitteilung an alle Jubilarinnen und Jubilare

*Wenn Sie Ihren 70., 75., 80. und ab dem 80. Lebensjahr jeden Geburtstag begehen und nicht der Wunsch nach einer Veröffentlichung in der Presse besteht, melden Sie sich bitte bei der **Stadt Annaburg, 03 53 85/7 02 22 bzw. 7 02 28, Frau Becker oder Frau Opitz und teilen Sie uns das mit.***

Opitz

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Enkelkindern, Verwandten und Bekannten recht herzlich bedanken.
Besonderer Dank gilt der Gaststätte „Dietze“ für die nette Bewirtung.

Elfriede und Joachim Gütling

Löben, im Februar 2012

Ehrungen zu Ehejubiläen im März 2012

Den Ehepaaren zum Fest der Goldenen Hochzeit und Diamantenen Hochzeit

50. Ehejubiläum
Gerhard und Gudrun Ebermann
1. März 2012
Annaburg OT Prettin

50. Ehejubiläum
Werner und Margarete Dobke
17. März 2012
Annaburg OT Lebien

60. Ehejubiläum
Kurt und Eva Steinecke
8. März 2012
Annaburg OT Prettin

herzliche Glückwünsche.

Stadt Annaburg

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Annaburg

Redaktion: Redaktionskollegium
Stadt Annaburg
Tel. (03 53 85) 7 02 22

Ansprechpartner: Frau Opitz
E-Mail: simone.opitz@annaburg.de

Gestaltung, Satz, Anzeigenannahme, Druck:
Druckerei "Elbe-Elster-Anzeiger" GbR,
Annaburger Str. 2, 06917 Jessen,
Telefon: (0 35 37) 26 40 23 • Fax: 26 40 66
E-Mail: info@druckerei-eea.de

Übernahme von Anzeigenentwürfen nur nach vorheriger Rücksprache. Für die Richtigkeit telefonischer, mündlicher oder handschriftlicher Aufträge übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Die veröffentlichten Zuschriften von Privatpersonen und Vereinen geben die Meinung der Einsender wieder, nicht unbedingt die der Redaktion. Alle Einsendungen sollten sachlich richtig sein. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

REDAKTIONSSCHLUSS
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes, welches am 10.04.2012 erscheint, ist
Freitag, der 30.03.2012.

Schießwarnungen

für den "Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide" (MSB AH)

1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet werden an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt.

Schießwarnung Nr. 11/12

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Di	13.03.12	07.30 – 17.30	A	max. 8 h
Mi	14.03.12	07.30 – 17.30	A	max. 8 h
Do	15.03.12	07.30 – 17.30	A	max. 8 h
Fr	16.03.12	07.30 – 12.30	A	max. 4 h

Schießwarnung Nr. 12/12

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	19.03.12	08.00 – 16.00	A	
Di	20.03.12	08.00 – 16.00	A	
Mi	21.03.12	08.00 – 16.00	A	
Do	22.03.12	08.00 – 16.00	A	Tagschießen
		19.00 – 21.00	A	Nachtschießen
Fr	23.03.12	Keine Nutzung	A	

Schießwarnung Nr. 13/12

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	26.03.12	07.30 – 17.30	A	max. 8 h
Di	27.03.12	08.00 – 16.00	A	
Mi	28.03.12	08.00 – 16.00	A	
Do	29.03.12	07.30 – 17.30	A	max. 8 h
Fr	30.03.12	Keine Nutzung	A	

2) Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.
Der Sperrbereich A (Scharfschießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet. Im weiteren ist es verboten.
– den MSB AH unbefugt zu betreten;
– widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen;
– das Berühren von Blindgängern, Munition und Munitionsteilen.
Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schöne-walde/Holzdorf sofort zu melden.

3) Übende Truppen und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung durch berechtigtes Personal betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit der Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

im Original gezeichnet
Müller Oberleutnant
OffzStOAngel

Taxi & Mietwagen

Inh. Sieglinde Regent
Bergweg 3 • 06917 Jessen
Telefon:
0 35 37/21 33 58

*** Krankenfahrten für alle Kassen**
*** Fahrten zur Bestrahlung, Dialyse und Chemotherapie**
*** Kleinbus bis 8 Personen**
*** Schülerfahrten**
*** Flughafentransfer**
*** Rollstuhlfahrten**

Voller Trauer nehmen wir Abschied von unserem Gründungsmitglied

und Vorsitzenden der Ortsgruppe des Sozialverbandes

Rudolf Bleistein

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Mitglieder des Kreisverbandes Altkreis Jessen

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den **10. April 2012** bietet die AFU e.V. die Möglichkeit, in der Zeit von **13.30 – 14.30 Uhr in Annaburg, im Rathaus, Torgauer Straße 52** Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Ramona Stephan
AfU e.V. – Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V.
Leipziger Straße 27
09648 Mittweida
Tel./Fax: 0 37 27/97 63 11
www.afu-ev.org

KOMMUNAL- & INDUSTRIEENTSORGUNG jessen GmbH

AKTIONSTAG

WANN? Sonnabend, den 24. März 2012 von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

WO? Betriebshof der Kommunal- und Industrieentsorgung Jessen GmbH OT Schweinitz

WAS?
- Kompost 10er Absiebung
- Kompost 15er Absiebung
- Holzhackschnitzel
- Rindenmulch
- Muttererde mit Bioabfallkompost angereichert (Störstoffe möglich!)
- Muttererde mit Grünschnittkompost angereichert

Mehr Infos? www.kie-jessen.de

An diesem Tag
Annahme von Ast- und Strauchschnitt möglich!

2-Raum-Wohnung in Prettin

54 m², 2 Zimmer, Küche mit Abstellraum, Diele, Bad mit Wanne, Keller, 200,- € + NK.

Telefon: 03 53 86/ 2 32 61

Mikrozensus 2012 hat begonnen

Bereits seit Jahresbeginn 2012 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben, 2012 auch das Pendlerverhalten.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.1350).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2012 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Was man tief im Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.

Wally Richter

* 26.04.1925 † 14.02.2012

In stiller Trauer
im Namen aller Angehörigen
Joachim Müller

Die Urnenbeisetzung findet auf Wunsch der Verstorbenen in aller Stille statt.

Prettin, im Februar 2012

Wenn ihr mich sucht,
sucht mich in euren Herzen.
Habe ich dort eine Bleibe gefunden,
lebe ich in euch weiter.

Für die liebevollen Beweise der Anteilnahme in Wort und Schrift, Blumen und Geldzuwendungen sowie ehrendes Geleit zur letzten Ruhestätte meiner lieben Frau, unserer Mutter und Oma

Regina Krüger

sagen wir hierdurch unseren herzlichen Dank. Es war ein großer Trost zu wissen, wie geachtet und geliebt sie war. Wir sind alle sehr stolz und dankbar für die vielen wunderschönen Jahre voller Liebe, Zuneigung und Harmonie, die wir alle mit ihr verbringen durften. Wir hatten das Glück, von ihr zu lernen und von ihrem Wesen zu gewinnen. Sie bleibt für immer der stumme Mittelpunkt in unserer Familie, an dem wir uns aufrichten werden.

Besonderer Dank gilt dem Pflegedienst B. Däumichen, dem Palliativ Care Team PGS Wittenberg, dem Blumengeschäft Grafe, dem Bestattungsinstitut Korschat Inh. Nadine Lehnert und dem Fährhaus Prettin.

In stiller Trauer
Herbert Krüger und Familie
im Namen aller Angehörigen

Prettin, im Februar 2012

Bei Tag und Nacht zu jeder Zeit ist der Pflegedienst Heike Mitre für Sie bereit.

Allen Patienten ein frohes Osterfest

• Häusliche Krankenpflege
• Kurzzeitpflege
• stat. Tagespflege
• Unterstützung/Beratung zu Pflegestufen

Heike Mitre
selbst. Gemeindeschwester
Telefon: **03 53 84/2 06 30**
zugelassen bei allen Kranken- & Pflegekassen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst März/April 2012 Dienstbereich Annaburg-Prettin

13.03.2012	ab 19.00 Uhr	DM Weiß, Jessen	0 35 37/2 03 93 92 oder 21 22 00
14.03.2012	ab 13.00 Uhr	DM Weiß, Jessen	0 35 37/2 03 93 92 oder 21 22 00
15.03.2012	ab 19.00 Uhr	DM Weiß, Jessen	0 35 37/2 03 93 92 oder 21 22 00
16.03.2012 bis 19.03.	13.00 Uhr 07.00 Uhr	DM Weiß, Jessen	0 35 37/2 03 93 92 oder 21 22 00
19.03.2012	ab 19.00 Uhr	FA Thelen, Jessen	0171/4 02 53 75 oder 0 35 37/21 22 88
20.03.2012	ab 19.00 Uhr	FA Thelen, Jessen	0171/4 02 53 75 oder 0 35 37/21 22 88
21.03.2012	ab 13.00 Uhr	FA Thelen, Jessen	0171/4 02 53 75 oder 0 35 37/21 22 88
22.03.2012	ab 19.00 Uhr	FA Thelen, Jessen	0171/4 02 53 75 oder 0 35 37/21 22 88
23.03.2012 bis 26.03.	13.00 Uhr 07.00 Uhr	FA Thelen, Jessen	0171/4 02 53 75 oder 0 35 37/21 22 88
26.03.2012	ab 19.00 Uhr	DM Krentz,Jessen	0171/6 75 64 16
27.03.2012	ab 19.00 Uhr	DM Krentz,Jessen	0171/6 75 64 16
28.03.2012	ab 13.00 Uhr	DM Krentz,Jessen	0171/6 75 64 16
29.03.2012	ab 19.00 Uhr	DM Krentz,Jessen	0171/6 75 64 16
30.03.2012 bis 02.04.	13.00 Uhr 07.00 Uhr	DM Krentz,Jessen	0171/6 75 64 16
02.04.2012	ab 19.00 Uhr	MR DM Mosch, Holzdorf	03 53 89/8 12 70 oder 0171/7 44 54 17
03.04.2012	ab 19.00 Uhr	MR DM Mosch, Holzdorf	03 53 89/8 12 70 oder 0171/7 44 54 17
04.04.2012	ab 13.00 Uhr	DM Mett, Prettin	03 53 86/2 22 12
05.04.2012	ab 19.00 Uhr	DM Mett, Prettin	03 53 86/2 22 12
06.04.2012 bis 08.04.	13.00 Uhr 07.00 Uhr	DM Mett, Prettin	03 53 86/2 22 12
08.04.2012 bis 10.04.	07.00 Uhr 07.00 Uhr	MR DM Mosch, Holzdorf	03 53 89/8 12 70 oder 0171/7 44 54 17
10.04.2012	ab 19.00 Uhr	DM Weiß, Jessen	0 35 37/2 03 93 92 oder 0151/22 78 82 60
11.04.2012	ab 13.00 Uhr	DM Weiß, Jessen	0 35 37/2 03 93 92 oder 0151/22 78 82 60
12.04.2012	ab 19.00 Uhr	DM Weiß, Jessen	0 35 37/2 03 93 92 oder 0151/22 78 82 60
13.04.2012 bis 16.04.	19.00 Uhr 07.00 Uhr	DM Weiß, Jessen	0 35 37/2 03 93 92 oder 0151/22 78 82 60

Änderungen möglich

Schmidti's Schlemmerplatte

Corina Schmidt

Tel.: 03 53 85/2 20 10 • Mobil: 0 15 20/91 67 044

Mail: schlemmerplatte@web.de

Meine Firma steht für: abwechslungsreiche Buffets für jeden Anlass

sowie vielfältige Angebote im hauswirtschaftlichen Bereich:

- Reinigung von Wohnungen, Treppenaufgängen oder Firmen diskret und professionell
- Gartenpflege
- Einkäufe jeglicher Art
- Freizeitgestaltung für unsere ältere Kundschaft

Ich wünsche Ihnen ein fröhliches Osterfest.

Ihre Corina Schmidt

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Annaburg

Veranstaltungsdatum:
Freitag, 30. März 2012, 19.00 Uhr

Veranstaltungsort:
Gaststätte "Goldener Ring" Annaburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2011/2012
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Abstimmung über Beschlussvorlagen
   - I. Kassenprüfbericht
   - II. Wahl der Kassenprüfer
   - III. Verteilung des Reinertrages 2011/2012
   - IV. Auszahlungsvorschlag zur Verteilung des Reinertrages
   - V. Vollmachterteilung für den Abschluss neuer Pauschalverträge zur Schadensregulierung mit den drei Eigentümergesellschaften
   - VI. Neuwahl des Vorstandes
5. Diskussion zu den Berichten und Beschlussvorlagen
6. Abstimmung der Beschlussvorlagen I – VI
7. Schlusswort der Vorsitzenden
8. Auszahlung des Pachtzinses
9. Gemeinsames Essen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Annaburg bittet alle Landeigentümer der Gemarkung Annaburg zur Jahresversammlung.

Als Landeigentum gelten alle Wald-, Acker- und Wiesenflächen, ob verpachtet oder selbst bewirtschaftet.

Zur Versammlung und Auszahlung des Reinertrages ist der Grundbuchauszug des Landeigners bzw. bei gesundheitlichen oder anderen Verhinderungsgründen eine Vollmacht und der Grundbuchauszug vorzulegen.

Die Vollmacht gibt die Möglichkeit, das Stimmrecht und den Empfang des Reinertrages für den Landeigner wahrzunehmen.

Vorbereitete Vollmachten können bei der Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Frau Doris Jähnichen in 06925 Annaburg, Hinterstraße 15 abgeholt werden.

Jähnichen
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Spendengeld für Sangeskunst

Schönewalder Soldaten engagieren sich für Pop-Oratorium

Holzdorf. Die Kameraden der Einsatzführungskompanie 31 des Einsatzführungsbataillons 3 haben das Herz am rechten Fleck. Jährlich einmal spenden sie eine größere Geldsumme, die sie um die Weihnachtszeit im eigenen Kreis sammeln. Während 2010 die Summe zur Co-Finanzierung eines höhenverstellbaren Krankenbetts dem Paul-Gerhardt-Stift übergeben wurde, profitierte im vergangenen Jahr ein Kinderheim in Treuenbrietzen vom sozialen Engagement der Soldaten. Quelle des Spendengeldes ist ein Heft namens „Der Luftgucker". In ihm tragen die Männer und Frauen all jene Ereignisse zusammen, die sich im Verlaufe des Jahres intern während ihres Dienstbetriebes ereigneten. Zudem werden einzelne Charaktere beurteilt oder bekommen eine satirische Abreibung. Wohl wissend, dass der Erlös des im Verlaufe einer Weihnachtsfeier verkauften Heftes gespendet wird, legen die Soldaten für das Werk gewöhnlich mehr Geld auf den Tisch als gefordert. Die Ausgabe 2011 erwirtschaftete auf die Art 750 Euro. Genau diese Summe übergaben Kompaniechef Major Alexander Müller und vier seiner Mitstreiter am Montag an die evangelische Singschule Annaburg-Prettin. „Das ist eine Summe, mit der wir nicht im Entferntesten gerechnet haben", sagte Kantorin Eva-Maria Glüer, die gemeinsam mit Musikpädagogin Susann Beyer den Spendenscheck entgegen nahm. Nach Auskunft beider Frauen soll das Geld dem Pop-Oratorium „Die zehn Gebote" zugute kommen, für dessen Aufführungen am 2. Juni in Prettin und am 13. Juli in Klöden gegenwärtig 200 Mitwirkende fleißig proben. Das Oratorium ist ein Gemeinschaftsprojekt, in das sich neben der Singschule auch die evangelischen Pfarrbereiche Annaburg und Jessen sowie das Gymnasium Jessen einbringen, das unter anderem die Solisten stellt. Die von Glüer ausgesprochene Einladung der Soldaten zur Uraufführung des Pop-Oratoriums im Gemeinschaftshaus Prettin nahm Major Müller dankend an.

Sven Gückel

Im Verlaufe der Scheckübergabe bot sich für Eva-Maria Glüer und Susann Beyer die Gelegenheit für intensive Gespräche mit den Soldaten.

Nordstraße 1
06917 Jessen (Elster)
Tel.: **0 35 37 - 2 10 98 13**
0171 - 4 44 46 40

Möbel Kase

Küchen-Design

- Planung / Beratung
- Montage / Umbau
- Geräte-, Platten- und Spülentausch

Kostenlose Beratung!!

Flexibilität Qualität Leistung

- Geschirrspülereinbau
- Reparatur Holzteile

Pop-Oratorium „Die 10 Gebote" und Korrespondenzprojekt „Liebe ist das Gebot"

Im Sommer gibt es mit den Aufführungen des Pop-Oratoriums „Die 10 Gebote" von Dieter Falk und Michael Kunze am Sa,, 02. Juni, 17.00 Uhr in Prettin, im Gemeinschaftshaus, Gustav-Fischer-Str. 29 und am Fr., 13. Juli, 20.00 Uhr in Klöden, in der Elbauehalle, Schulstr. 5 zwei musikalisch-kulturelle Höhepunkte in unserer Region.

Dabei wird die Prettiner Aufführung eine Vorpremiere als Dankeschön-Veranstaltung „10 Jahre nach der Elbe-Flut" mit z. T. geladenen Gästen innerhalb des Vereins- und Schlossgartenfestes sein. In Klöden findet dann die Hauptaufführung statt.

Im Pop-Oratorium wird die Geschichte Moses mit dem Volk Israel und dessen Weg aus der Sklaverei Ägyptens in die Freiheit erzählt. In den Hauptrollen singen und spielen Schüler des Gymnasiums Jessen. Projektchöre aus Jessen, Annaburg und Prettin vereinen sich mit den Chören des Gymnasiums zu einem Riesenchor, in denen Erwachsene mit Jugendlichen und Kindern zusammen singen. Das wird ein großartiges Erlebnis!

Begleitet werden die Aufführungen von einer Ausstellung. Schüler des Gymnasiums haben zu der Geschichte, die dem Pop-Oratorium zu Grunde liegt, Arbeiten angefertigt, die das Ganze abrunden, illustrieren und vertiefen. Zu sehen ist die Ausstellung jeweils vor und nach der Aufführung in Prettin und Klöden.

In einem **moderierten Konzert am 05.05.** wird die Schlussaussage des Pop-Oratoriums „Liebe ist das Gebot, Liebe allein schließt alles ein..." in Bezug gebracht zu älterer Musik zum Thema „10 Gebote". Es hat mich fasziniert, dass Johann Sebastian Bach in seiner Kantate 77 „Du sollst Gott deinen Herren lieben" zu dem gleichen Ergebnis kommt wie Dieter Falk in seinem Pop-Oratorium. Lassen Sie sich überraschen, wie vielfältig die „10 Gebote" sein können, denn auch Orgel-, Blockflöten-, Gitarren und Bläser werden bei diesem Konzert „zu Wort" kommen: Sa., 05.05., 17.00 Uhr Stadtkirche Prettin.

Eva-Maria Glüer

Hebamme Ines Stumpe

Höfchen 27 • 06917 Jessen (E.)
Telefon: (0 35 37) 20 08 01 oder Funk: (0172) 3 40 37 01
Internet: www.inesstumpe.de • E-Mail: inesstumpe@web.de
Sprechzeiten: Mi. 17.00 – 18.00 Uhr • Do. 09.00 – 10.00 Uhr und nach Vereinbarung

Schwangerenberatung – Geburtsvorbereitung/Schwangerschaftsgymnastik – Beleghebamme im E-E-Klinikum Herzberg – Hausgeburten – Nachbetreuung – Rückbildungsgymnastik – Babymassage

Termine Geburtsvorbereitung/Schwangerschaftsgymnastik 2012:
02.05., 27.06., 22.08., 24.10.

Wochenend-Partnerkurs-Geburtsvorbereitung 2012:
31.03., 26.05., 04.08., 06.10., 08.12.

HOLZVERGASER-PELLETHEIZUNG oder Erdwärme

Die günstigen Alternativen zum Öl/Gas.
Auch in Kombination mit Solar.
Fragen Sie uns! Sie bekommen ein kostenloses Angebot.

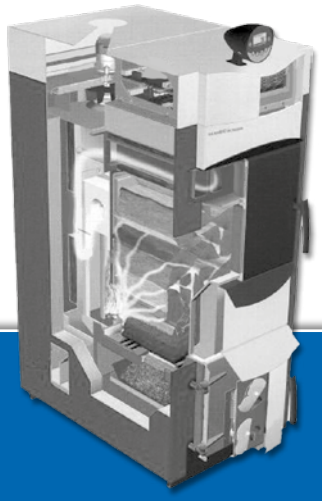

Torsten Schlüter
Heizung » Solar » Bäder komplett

Waldstraße 4 · 06917 Jessen · Tel.: 0 35 37/20 41 91 · Funk: 01 74/4 44 60 00

Still und leise, ohne ein Wort
gingst du von deinen Lieben fort.

Schweren Herzens nahmen wir Abschied von meinem lieben Mann, unserem Vati, Schwiegervater, Opa und Sohn

Siegmund Peters

* 15.01.1960 † 20.02.2012

Tief bewegt danken wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für ihre aufrichtige Anteilnahme, sei es durch stillen Händedruck, Umarmungen, liebevoll geschriebene Worte und Geldspenden sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungsinstitut Krüger und dem Blumengarten „Vier Jahreszeiten“ Schwert in Jessen.

In großem Schmerz
Deine Uschi
Deine Tochter Candy und Fabian-Frederic
Deine Tochter Kerstin, Jürgen, Clemens und Celine
Dein Papa Willy

Plossig, im März 2012

Wir wünschen all unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Osterfest.

eea ELBE-ELSTER-ANZEIGER GmbH
Druckerei & Heimatverlag

Annaburger Straße 2
06917 Jessen
Tel.: 0 35 37/26 40 23
Fax: 0 35 37/26 40 66
info@druckerei-eea.de

WAS? WANN? WO?

15.03.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
17.03.	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
18.03.	09.00 Uhr	Plossig GD
	10.15 Uhr	Annaburg GD
		Löben GD
22.03.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
24.03.	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
25.03.	09.00 Uhr	Hohndorf GD
	10.15 Uhr	Annaburg GD
	10.30 Uhr	Labrun GD
		Lebien GD
	18.00 Uhr	Groß Naundorf GD
29.03.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
31.03.	13.00 Uhr	Annaburg Diamantene Konfirmation GD/AM
	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
01.04.	09.00 Uhr	Bethau GD/AM
	10.15 Uhr	Annaburg GD/AM
	10.30 Uhr	Gorsdorf GD
	14.30 Uhr	Purzien GD/AM
	GRÜNDONNERSTAG	
05.04.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
	19.00 Uhr	Axien Agapemahl
	20.00 Uhr	Annaburg Agapemahl
	KARFREITAG	
06.04.	10.15 Uhr	Plossig GD/AM
		Löben GD/AM
	15.00 Uhr	Annaburg GD/AM
	15.00 Uhr	Prettin Hospitalkirche GD/AM
07.04.	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
	22.00 Uhr	Axien GD/ YOU GO
	OSTERSONNTAG	
08.04.	06.45 Uhr	Prettin Osterfeuer
	07.00 Uhr	Prettin Hospitalkirche GD
	10.15 Uhr	Annaburg GD/KJE
	OSTERMONTAG	
09.04.	09.00 Uhr	Premsendorf GD
	10.15 Uhr	Groß Naundorf GD/ Osterfrühstück/KJE
		Löben GD
12.04.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
14.04.	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
15.04.	09.00 Uhr	Plossig GD
	10.15 Uhr	Annaburg GD
	10.30 Uhr	Prettin GD/KJE
19.04.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht

21.04.	18.00 Uhr	Axien Taizé
	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
22.04.	09.00 Uhr	Gehmen GD
	10.15 Uhr	Annaburg GD regional
26.04.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
28.04.	10.00 Uhr	Löben Pfarrhaus Tag der Stille bis 17 Uhr
	17.00 Uhr	Hohndorf GD
	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
29.04.	10.15 Uhr	Annaburg GD
	18.00 Uhr	Groß Naundorf GD
03.05.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
05.05.	17.00 Uhr	Prettin Konzert
	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
06.05.	09.00 Uhr	Bethau GD
	10.15 Uhr	Annaburg GD/ AM Löben GD
	14.30 Uhr	Purzien GD
10.05.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
12.05.	14.00 Uhr	Lebien Festgottesdienst
	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
13.05.	10.15 Uhr	Annaburg GD
	18.00 Uhr	Groß Naundorf GD

CHRISTI HIMMELFAHRT

17.05.	10.30 Uhr	Labrun GD
19.05.	19.00 Uhr	Löben Abendgebet
20.05.	09.00 Uhr	Plossig GD/Goldene Konfirmation
	10.15 Uhr	Annaburg GD
	10.30 Uhr	Axien GD
24.05.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
26.05.	19.00 Uhr	Löben Abendgebet

PFINGSTSONNTAG

27.05.	10.00 Uhr	Prettin GD/ Konfirmation/AM
	10.15 Uhr	Löben GD
	18.00 Uhr	Groß Naundorf GD

PFINGSTMONTAG

28.05.	09.00 Uhr	Premsendorf GD
	10.15 Uhr	Annaburg GD
31.05.	12.00 Uhr	Prettin Mittagsandacht
02.06.	17.00 Uhr	Prettin Gemeinschaftshaus/Konzert
	19.00 Uhr	Löben Abendgebet

20. Osterbastelmarkt

am 16.03.2012, von 14.00 – 18.00 Uhr im „Schützenhaus“ Jessen

Hallo liebe Mädchen und Jungen,

wie in jedem Jahr laden wir euch zum traditionellen Osterbastelmarkt in das Schützenhaus in Jessen ein.

Eins ist in diesem Jahr jedoch anders, der Freizeittreff „Wiesengrund“ feiert sein 20. Jubiläum und damit auch den 20. Osterbastelmarkt. Wir haben uns deshalb für euch besonders viele, interessante, große und kleine Bastel- und Kreativangebote ausgedacht.

Neue Geschenkideen zum Osterfest oder Dekorationen für den Frühling bis hin zum Sommer könnt ihr an diesen Tag anfertigen.

Selbstverständlich stehen wir euch wie immer beim Basteln und Gestalten hilfreich zur Seite.

Folgende Geschenke und Dekorationen haben wir für Euch vorbereitet;

- Cocos- Läufer mit Rosen, Teelichtern, Bändern und Ranken in einem zarten lila Ton
- Strauchgesteckplatten mit Ranunkeln und Bändern, ebenfalls in zartem Lila
- Holztabletts und Holzherzen zum Bekleben mit Decoupatch- Papier „Rosengruß“
- Spankörbe mit echten Primeln und Stiefmütterchen bepflanzen und mit Naturmaterialien dekorieren
- Deko- Bäume aus MDF Holz bemalen und mit Kirschblüten bekleben
- Weidenkränze mit Windlichtern, Hasenpärchen „Felix und Hanni“ und anderen Naturmaterialien gestalten
- Bastelsätze „Huhn mit Küken“ aus MDF Holz zum Bemalen und Dekorieren
- Heidekraut- Kränze mit Bändern und Blüten in zartem Lila
- viele Glücksschweinchen namens „Pinky“ zum Bemalen

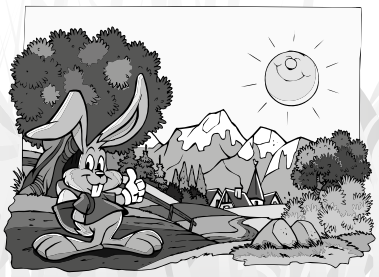

Für kleine Erholungspausen zwischendurch hält der Schützenhauswirt, Herr Döbelt kleine Leckereien zum Essen und Trinken bereit.

Also wir sehen uns am 16. März zum 20. Osterbastelmarkt ab 14:00 Uhr im Schützenhaus in Jessen

Anzeigenannahme für das Amtsblatt der Stadt Annaburg

ELBE-ELSTER-ANZEIGER
Druckerei & Heimatverlag

Annaburger Straße 2
06917 JESSEN
Telefon:
(0 35 37) 26 40 23
Telefax:
(0 35 37) 26 40 66
E-Mail: info@druckerei-eea.de

In Annaburg:
Buchhandlung Pischel
Torgauer Str. 24
Telefon: (03 53 85) 2 02 28

Wir haben uns getraut!

Danke rufen wir allen zu, dir
uns am Hochzeitstag mit lieben
Gedanken, mit Glückwünschen,
mit Aufmerksamkeiten und
Geschenken beglückten.

Guido und Bianka Schumacher
geb. Liebmann

Annaburg, Berlin im Februar 2012

38. Amtshauskonzert

Wir laden recht herzlich zu diesem Konzert am Sonntag,

dem 18. März 2012 um 17.00 Uhr,

in das Amtshaus Annaburg, Markt 2 ein.

Es musiziert

"Victors MusicAtelier" Das Trio

Victor Bolgov	Akkordeon, Klavier
Dimitry Nesterenko	Bariton
Marko Munjin	Kontrabass

Werke von Luigi Denza, Robert Schumann, Peter Tschaikowsky, Alexandr Varlamov, Richard Wagner, Gaetano Donizetti, F. Paolo Tosti, Richard Strauß, Astor Piazzolla, Victor Vlasov, und Richard Galliano.

Victors MusicAtelier ist ein Projekt von Victor Bolgov, das Ende 2011 als Idee geboren ist. Darin sind verschiedene Musiker mit einbezogen, mit denen im Laufe der Studienjahre

Victor besondere künstlerische und freundschaftliche Verhältnisse aufgebaut hat. Es wird in verschiedenen Kombinationen, Stilen und Klangfarben musiziert.

Für weitere Infos bitte unter info@victors-musicatelier.com kontaktieren.

Dimitry Nesterenko wurde in Novosibirsk (Russland) geboren. Seine ersten musikalischen Erfahrungen sammelte Dimitry an der dortigen Musikschule, wo er mit Klavier und Chorgesang angefangen hat. 2002 ging Dimitry mit seinen Eltern nach Deutschland (Hannover), wo er seit 2004 ein Frühstudium an dem Institut zur Früh-Förderung musikalisch Hochbegabter (IFF) gemacht hat, und seit 2006 an der HMT Hannover bei Prof. Faulstich und Prof. Pelker Gesang studierte. 2006 machte Dimitry auch sein Abitur in der Goetheschule.

Während seines Aufenthalts in Deutschland hat Dimitry an mehreren Gesangs-Wettbewerben und Meisterkursen erfolgreich teilgenommen. Unter anderem erhielt er zweifach den ersten Preis bei „Jugend musiziert" in der Kategorie Gesang-Solo. Er ist Gewinner des Hauptpreises im Duett mit seinem Bruder Artem beim internationalen Gesangswettbewerb „Roza wetrow" sowie beim internationalen Gesangswettbewerb in Odessa (Ukraine). Er besuchte die Meisterkurse im Gesang bei Christian Vogel, Sabine Ritterbusch, Gudrun Volkert, zahlreiche Solo-und Duett-Konzerte mit Oratorien, Liedern und Opernarien.

2010 studierte Dimitry 2 Semester Operngesang in der Opernschule in Karlsruhe bei Prof. Friedemann Röhlig.

Zurzeit wohnt Dimitry in Berlin und studiert an der UdK Berlin bei Prof. Facini. Dimitry ist Stipendiat der Förderung „Live Music Now", sowie der „Bosch Jugendhilfe".

Marko Munjin ist in Zagreb (Kroatien) geboren. Nach dem Abitur entschloss er sich zuerst für ein Jurastudium an der Universität in Zagreb, welches er 2005 erfolgreich abgeschlossen hat. Danach widmete er sich ganz der Musik zu. Zu seinen musikalischen Ausbildungsstätten gehören Musikschule Rock Akademija in Zagreb, wo er mit Gitarrenunterricht angefangen hat, Musikmittelschule «P. Markovac», die er mit Auszeichnung beendete, Hannoversche Hochschule für Musik und Theater (Klasse Prof. Peter Pühn und später Prof. Ekkehard Beringer), die er 2010 mit Diplom abgeschlossen hat. Am Prager Konservatorium gastierte er ein Jahr lang in der Klasse von Prof. Tomas Vybiral. Seit 2010 gewinnt Jazz an Markos Aufmerksamkeit und er macht es zu seiner Ausbildung zuerst bei Detlev Beier und dann bei Kilian Alberti.

Marko wirkte bei verschiedenen Bands als Kontrabassist, E-Bassist und E-Gitarrist (Rock, Jazz, Pop, Chansons und Volksmusik) mit. Er hat in und mit verschiedenen Orchestern europaweit gearbeitet, u.a. Orchester des Theaters „Komedija" (Zagreb), „Symfonický orchestr Prahy 8", Kammerorchester "Far Musica", Kammerorchester "Berg", Junge Philharmonie Prag, Westtschechische Philharmonie, Göttinger Symphonie Orchester, Junges Schostakowitsch-Ensemble, Ensemble „Integrales" beim Schleswig-Holstein Festival,

Camerata Medica Göttingen, Westphälische Kammerphilharmonie, Kammerorchester Hannover, Piazzolla Quintett Hannover.

Seit 2008 arbeitet er im Philharmonic Volkswagen Orchestra in Wolfsburg und ist als Kontrabasslehrer an zahlreichen Musikschulen in Niedersachsen tätig.

Victor Bolgov, geboren in Chisinau (Moldawien), bekam seinen ersten Musikunterricht mit

6 Jahren. Angefangen mit Chor, nahm er bald auch Akkordeon-und später Klavierunterricht auf. Nach Beenden des Theater-Gymnasiums und des staatlichen Liceums, fuhr er seine musikalische Ausbildung beim staatlichen Musik-College fort. Als er seinen Wohnsitz im Jahr 2000 nach Deutschland verlegte, setzte er seine musikalische Ausbildung in Wittenberg an der Musikschule und später in Halle (Saale) am Konservatorium fort.

Nach dem Abitur 2005, hat er sich für ein Musik-Studium in Hannover an der Hochschule für Musik und Theater entschieden, das er 2010 mit Diplom abgeschlossen hat. Während der letzten Jahre seines Studiums, erhielt Victor parallel die Jazz-Ausbildung an der städtischen Musikschule.

Victor ist Preisträger verschiedener renommierter Wettbewerbe in den Fächern Akkordeon und Klavier. Er war Konzertmeister des Landes-Akkordeon-Ensembles Sachsen-Anhalts. Seine musikalische Laufbahn führte ihn nach Japan, Ungarn, Schweiz, Frankreich. Victor spielt Solo-und Kammermusikkonzerte in verschiedenen Besetzungen in Deutschland und im Ausland.

Zurzeit ist Victor selbstständiger Musiker und übt künstlerische und pädagogische Tätigkeit in Fächern Akkordeon, Klavier und Keyboard bundesweit aus.

Tolle Woche im Haus der kleinen Knirpse

Am 14. Februar war wieder die lustige Kinderschar aus dem Haus der kleinen Knirpse“ mit ihren Erzieherinnen und mit einigen Muttis und Vatis in Prettin unterwegs. Lautstark ließen die Kinder es allen wissen: “… wir zempern für den Faschingsschmaus…“. Ganz viele Prettiner haben die fröhliche Schar schon erwartet und hielten Süßigkeiten, Obst und so manchen Taler bereit, der hilft, kleine Wünsche der Kinder zu erfüllen. Wir sagen auf diesem Wege allen lieben Spendern ein ganz, ganz großes Dankeschön.

Auch der nächste Tag war für die Kinder spannend, denn es hatte sich Besuch angemeldet. Die Dussmann-Stiftung, Essenanbieter in der Kita, kündigte eine Überraschung an. Und diese Überraschung war eine Freude, denn sie brachten uns ein rotes, rollendes Bücherregal für alle Kinder, mit 100 tollen Büchern für jedes Alter mit. Nachdem sich die Kinder mit einem spritzigen Programm ganz herzlich dafür bedankt haben, nahmen sie die Bücher in Beschlag und waren begeistert.

Am Donnerstag, den 16.Februar, feierten wir dann ausgelassen unseren alljährlichen Fasching. Prinzessinnen, Indianer, Bienen, Feuerwehrmänner, Cowboys, Märchengestalten und viele andere lustige Faschingsfiguren eroberten das Buffet mit den gesammelten Süßigkeiten. Auch der Spaß, Tanz und viele lustige Spiele kamen nicht zu kurz. Eine erlebnisreiche Woche ging zu Ende und wir freuen uns schon auf das nächste Fest in unserer Kita!

Kinder und Erzieher

Krank - und keiner findet was?

Sie erfahren in kurzer Zeit alles über Ihren Gesundheitszustand!
Organe, Nervensysteme, Hormone,Erbgut.
Komplexe Belastungen von Viren, Bakterien, Pilzen, Schadstoffen werden aufgespürt.
Endlich können Sie etwas tun!
Terminvergabe: 035384 - 21010
Gesundheitspraxis Steinsdorf · Steinsdorfer Dorfstraße 25
06917 Jessen · Tel. 035384 / 21010

In ewiger Erinnerung an
Herta Thomas
* 1925 † 2007
Wir vermissen dich so sehr!
Deine Brigitte & Marén
Prettin

Veranstaltungsplan "Heidecker Frauen" e. V.

Ort: Prettin, Vereinshaus,
Hohe Straße 9
Tel.: 03 53 86/2 30 72

Jeden Montag Kreativangebote
für Kinder und Erwachsene

Jeden Donnerstag
Spiele-Nachmittag

13.30 – 17.00 Uhr z. B. Skip-Bo, Mensch ärgere Dich nicht, Canasta, Scrabble und Würfelspiele

Klara Splitt

* 14.11.1920
† 02.02.2012

Nach jahrelanger Krankheit,
die du tapfer ertragen hast,
gingst du still und leise, ohne ein Wort
von deinen Lieben fort.

DANKE
für alle Verbundenheit,
für alle tröstenden und mitfühlenden Worte,
gesprochen oder geschrieben,
für einen Händedruck wenn die Worte fehlten,
für Blumen und Geldzuwendungen,
für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft.

Unser besonderer Dank gilt den Schwestern vom Pflegehaus 1, dem Bestattungsinstitut Korschat Inh. Nadine Lehnert und „Natürlich Schenken“, Katrin Gutewort.

In stiller Trauer
Siegfried Kusma
Erhard Böhme und Familie

Lebien, Jessen, Annaburg im Februar 2012

Badefahrten ins Wonnemar Bad Liebenwerda 2012

Senioren aus Annaburg und Prettin fahren einmal monatlich in das Spaßbad Wonnemar nach Bad Liebenwerda.

Nächste Fahrten 2012:
an den Montagen:
16. April / 14. Mai / 11. Juni

Abfahrt:
09.00 Uhr Annaburg (Mühlenstraße, Markt)
09.15 Uhr Prettin (Lindenstraße, Bahnhofstraße, Lichtenburger Straße)

Plätze sind noch frei, wer Lust hat, kann sich bei Frau Thom 03 53 86/2 30 95 anmelden. Allen Teilnehmern der Badefahrten wünsche ich eine gesunde und glückliche Zeit!

Bis zum nächsten Wiedersehen
Ihre Rosemarie Thom, Prettin

Ein schöner Ferientag

Die Winterferien nutzten wir Hortkinder, um unsere Heimatstadt besser kennen zu lernen. Deshalb besuchten wir das Heimatmuseum im Amtshaus. Dort wurdenwir von Frau Meißner, unserer Bibliothekarin, erwartet. Bereits im Eingangsbereich gab es etwas zu entdecken. Dort stand ein großer Grabstein eines Försters.

Frau Meißner führte uns nach oben in die Museumsräume. Im 1. Raum sahen wir verschiedene Exponate aus dem 1. Weltkrieg. Sehr beeindruckend waren wir von einer Tafel und einer Truhe, die vollkommen mit Nägeln beschlagen waren. Diese Nägel kauften die Angehörigen von Annaburger Soldaten, die in den Krieg ziehen mussten. Die Nägel sollten die Soldaten beschützen und sie gesund nach Hause kommen lassen.

Im nächsten Raum gab es viel aus der Stadtgeschichte zu bestaunen.

Besonders toll fanden wir das alte Klassenzimmer. Wir durften uns an die Schreibpulte setzen und Griffel und Schiefertafeln benutzen. Hier merkten wir, wie gut es uns in der heutigen Zeit geht.

Zum Abschluss zeigte uns Frau Meißner noch das wunderschöne Standesamt. Einige von uns kannten es schon, da sie bei der Hochzeit ihrer Eltern dabei waren. Nach der Trauung kommt hier sogar Besuch von Pastor Stiefel oder der Kurfürstin Anna. Vielleicht lernen wir sie später ja auch einmal kennen.

Wir möchten uns recht herzlich bei Frau Meißner bedanken. Sie hat uns alles wunderbar erklärt und neugierig auf mehr gemacht. In den nächsten Fernien wird sie uns auf einer Stadtführung begleiten und mit uns das Schloss besuchen.

Die Hortkinder der Kita "Abenteuerland"

Tolle Stimmung trotz klirrender Kälte

Bei – 15 ° C – da will man lieber im Warmen sein. Aber am 02.02.2012 machten sich die Jessener Schüler und Lehrer wieder auf und kämpften mit den Annaburger Schülern der Klassenstufen 5 bis 7 um die vorderen Plätze bei der Englischolympiade.

Dieser gemeinsame Wettbewerb hat sich bewährt, denn er findet jährlich immer im Wechsel in Jessen oder in Annaburg statt.

Nach 4 Stunden erfolgreich gelöster Hör-, Schreib- und Sprechaufgaben war es endlich soweit. Die Sieger standen fest und erhielten ihre Preise.

Ein Dankeschön an alle Sponsoren, besonders an die Buchhandlung Pischel in Annaburg, die uns seit Jahren mit hochwertigen Preisen unterstützt.

Am Ende des Tages waren sich alle einig. Nächstes Jahr in Jessen sind wir wieder dabei!

Fachkommission Englisch
Sekundarschule Annaburg

Waldwandertag der Klassen 1a und 1b

Am 31.01.2012 fand unser Wandertag statt. Wir trafen uns bei klirrender Kälte um 9.00 Uhr am Stadion in Annaburg mit dem Förster Herrn Schulze. Als erste Überraschung bekamen wir alle eine Holzmedaille mit unseren Namen. Bevor es in den Wald ging, fragte uns der Förster, ob wir wüssten, wir wir uns im Wald verhalten sollen. Zu seinem Erstaunen, wussten doch schon einige Kinder die Regeln im Wald. Er erklärte uns auch, warum der Wald wichtig für den Menschen ist. Dann machten wir uns auf den Weg. Er zeigte uns heimische Bäume und Büsche und fragte uns, warum die Bäume im Winter ihre Blätter verlieren. Wir wussten natürlich die Antwort. Dann zeigte er uns ein grünes Gewächs, namens Besenginster und erklärte uns, was man daraus machen kann. Nämlich Reisigbesen. Darüber waren wir alle sehr überrascht. Unser Weg führte uns weiter in den Wald hinein. Jeder sollte ein Blatt, ein Stück Rinde und einen Ast suchen. Daraus gestalteten wir ein Bild auf dem Weg. Er erzählte uns, dass es hier in der Nähe auch Wölfe gibt und wenn man ganz still ist, kann man sie sogar hören.

Zu unserem Erstaunen sahen wir ein Lagerfeuer, mitten im Wald. Herr Schrader hatte es für uns vorbereitet. Dort konnten wir uns aufwärmen. Bevor wir unser Mittagessen selbst zubereiten durften, machten wir noch ein Spiel. Jeder hatte eine Karte bekommen, bei dem zum Beispiel das Wort "Wind" darauf stand. Wir sollten herausfinden, ob der Wald für den Wind eine Schutzfunktion oder Nutzfunktion hat.

Muttis aus der Klasse 1a und 1b hatten für uns Knüppelkuchenteig und Wiener organisiert. Ein riesen Spaß war es, unser Mittagessen an einem langen Stock über dem Feuer selbst zubereiten zu dürfen. Einige Würstchen fielen nämlich einfach so ins Lagerfeuer.

Unser Zielsicherheit wurde auch getestet. Der Förster hatte eine Holztafel mit Löchern mitgebracht. Alle Kinder sollten 3 Kienäpfel sammeln und dann ihr Glück beim Treffen versuchen. Die besten Drei bekamen sogar einen Preis.

Der Vormittag war leider viel zu schnell vorbei. Die Klassen 1a und 1b möchten sich herzlich bei den Förstern Herrn Schulze und Herrn Schrader, für den schönen und lehrreichen Vormittag bedanken.

Die Schüler der Klassen 1a und 1b der Grundschule Annaburg

Zempern 2012 im Ortsteil Bethau

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Bethauern, die auch in diesem Jahr wieder herzlich die Zemperer begrüßten. Die Kinder konnten sich über viele Süßigkeiten und Spenden freuen.

Der Zemperschmaus wurde unter den Teilnehmern aufgeteilt und das Geld soll wie in den vergangen Jahren den Kindern hauptsächlich im Rahmen des Dorffestes zugute kommen, z. B. für ein Karussell oder den Streichelzoo mit Spielangebot.

Einen besonderen Dank möchten wir an Christa für die spontane, leckere Verpflegung mit Fettbemmen und Stefan für den Traktor-Fahrdienst richten.

Bis zum nächsten Jahr

Die Organisatoren

Birgit Däumichen
Häuslicher Pflegedienst
OT Axien · An der alten Ziegelei 1
06925 Annaburg
Tel.: (03 53 86) 2 34 94
Funkt.: (01 73) 3 73 52 07
www.pflegedienst-daeumichen.de
• Grundpflege
• Behandlungspflege
• Pflegevisite
• Haushaltshilfe
• Hausnotruf

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meines

60. Geburtstages

möchte ich micht recht herzlich bei meiner Mutter, meinen Kindern, Enkeln, Verwandten und Freunden bedanken.

Mein Dank gilt den Kollegen des Profil Stahl- und Metallbau, des Konstruktionsbüros Liehr sowie dem Team vom Autohaus Otto.

Besonderer Dank dem Partyservice Silke König für das schmackhafte und reichliche Essen

Adelheid Rathmann

Februar 2012

Winterabenteuer in Wittenberg

Am Mittwoch, den 08.02.2012 fuhren wir, 9 Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Annaburg, mit unserer Sozialpädagogin Frau Engelhardt und Frau Wille nach Wittenberg. Mit von der Partie waren auch einige Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Jessen – Nord unter Begleitung ihrer Schulsozialpädagogin Frau Rick.

Wir trafen uns schon früh am Annaburger Bahnhof und fuhren gemeinsam nach Wittenberg. In Wittenberg angekommen besuchten wir den Kindertreff in der Halleschen Straße und das soziokulturelle Zentrum „Pferdestall“. Dort hatten wir die Möglichkeit uns über Angebote und Veranstaltungen der Einrichtungen zu informieren.

Nach einem kleinen Stadtbummel, bei dem einige das ein oder andere Schnäppchen gefunden haben, durften wir in der Geschäftsstelle des Internationalen Bundes in der Sternstraße zu Mittag essen.

Nach der leckeren und ausgiebigen Stärkung ging es zum Amselgrund. Dort konnten wir uns Schlittschuhe ausleihen und auf dem künstlich angelegten Teich unser Können auf die Probe stellen. Viele unserer Mitschüler standen zum ersten Mal mit Schlittschuhen auf dem Eis und schafften es dennoch, dass alle Knochen heil blieben. Der Muskelkater am nächsten Tag war vorprogrammiert. Diejenigen, die es nicht so lange auf dem Eis aushielten, hatten viel Spaß beim Rodeln, denn Almas Hildenbrandt aus 6b der Sekundarschule Jessen-Nord hatte glücklicherweise seinen tollen Schlitten dabei.

Zum Abschluss und als Höhepunkt unseres Besuchs in Wittenberg gingen wir gemeinsam ins Cinema Kino und guckten den Abenteuerfilm „5 Freunde“. Es war ein sehr abenteuerlustiger und witziger Film, der uns alle gefallen hat. Besonders die Filmszenen mit dem Hund „Timmy“ und die frechen Sprüche der 4 Kinder sind uns noch recht lange im Gedächtnis geblieben.

Auf der Zugfahrt nach Hause hatten wir noch ausreichend Zeit um uns über den Film und den Besuch in Wittenberg zu unterhalten. Besonders wichtig war für einige natürlich auch den Kontakt zu den neu gewonnen Freuden zu behalten und so wurden Telefonnummern und E-Mail Adressen getauscht.

Es war ein actionreicher Tag, den wir alle wohl nicht so schnell vergessen werden.

Wir freuen uns schon sehr auf unsere nächsten Ferien, mal sehen was wir dann spannendes unternehmen?!

Geschrieben von Anja Weitzdörfer (7a) und Melanie Obst (7b)

Schloss Lichtenburg informiert:

Externe Koordinierungsstelle LAP Landkreis Wittenberg informiert:

Begleitausschuss bewilligt drei integrierte Projekte für 2012

Der Begleitausschuss des lokalen Aktionsplanes hat in seiner ersten Sitzung diesen Jahres am 13. Februar in Wittenberg über die Projektanträge für 2012 entschieden. Zur Abstimmung standen die Anträge der Jugendkunstschule Lichtenberg, der Wirtschaftsjunioren Wittenberg, des Fördervereins Grundschule Bergwitz, des Kreiskinder- und Jugendrings, des SV-Eintracht Elster sowie des Offenen Kanals Merseburg-Querfurt. Die potenziellen Träger erhielten zur Entscheidungsfindung die Möglichkeit, sich und ihre Ideen kurz zu präsentieren und offene Fragen zu beantworten.

Im Ergebnis bewilligte der Begleitausschuss die folgenden Projekte:

Kreiskinder- und Jugendring: „Aktionsfonds und Aufbau eines Unterstützernetzwerkes „Wir für Vielfalt“

Wirtschaftsjunioren Wittenberg: „Kurzfilme – über Toleranz und für Toleranz“

Offener Kanal Merseburg-Querfurt: „Geschichte vor Ort – Medienpädagogik in der Gedenkstätte Lichtenburg“

Die Bewilligungsbescheide wurden den Trägern am 5. März 2012 um 14.00 Uhr im Beisein von Vertretern der Presse durch Klaus Hajek (Kreisverwaltung WB) übergeben.

gefördert durch:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

TOLERANZ FÖRDERN KOMPETENZ STÄRKEN

Sprechzeiten der Koordinierungsstelle in der Lichtenburg Prettin

Di./Do.: von 09.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 03 53 86 – 61 90 50

OSTERBASTELN

wir basteln:

- Eierstecker
- Osterkränze
- Fensterhänger

Lichtenburg Prettin

am 05.04.2012

von 14.00 – 16.00 Uhr

Caritasverband Prettin

weitere Informationen unter:

03 53 86 - 2 23 82

Die gute Pflege

Häusliche Krankenpflege

Petra Schulze

Siedlung 24

06917 Jessen

(0 35 37) 21 79 60

24 h Bereitschaftsnummer:

0172/3 55 74 33

- komplette Grundpflege
- Ausführung ärztlich verordneter Leistungen
- Urlaubsvertretung für Ihre Pflegeperson
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Pflegeeinsätze • Hausnotruf • Fußpflege

für Sie stets zu Diensten

Fleischerei Walter

Donnerstag, 15.03.2012

Donnerstag, 29.03.2012

Schlachtefest

ab 10.00 Uhr

in unseren Filialen in Jessen, Annaburg und Klöden

frische Blutwurst, Leberwurst, Hackepeter, Wurstsuppe usw.

Der Gewerbeverein informiert:

An alle Vereine der Stadt Annaburg

Auch in diesem Jahr soll es ein schönes Fest der Vereine am 01. Mai auf dem Marktplatz in Annaburg geben. Der Gewerbeverein ist deshalb schon aktiv in die heiße Phase der Vorbereitungen eingetreten. Viele Aktivitäten nehmen bereits ihren Verlauf.

Wir möchten nun die Gelegenheit nutzen, alle Vereine der Stadt und seinen Stadtteilen aufzufordern, wenn Ihr Lust habt, Euch in irgendeiner Form zu beteiligen, dann lasst es uns wissen und meldet Euch bitte unter,

Rufnummer: 01727975617
Fax: 035385 31728
Mail: nadine@lehnert-annaburg.de

und teilt uns bitte mit, was Ihr dazu beitragen möchtet. Unsere Vorsitzende, Nadine Lehnert, wir dann alles koordinieren.

Ihr seid uns herzlich willkommen und wir freuen uns auf Euch und Euren Beitrag zum Fest.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

8. Annaburger Baby- und Kinderbörse

Wann?

am Samstag, den 31.03.2012 von 09.00 bis 12.00 Uhr im Goldenen Ring Annaburg, Hinterstraße

Verlauf: Bei Anruf erhalten Sie eine Nummer, die Sie dann gemeinsam mit Größe und Preis auf ein Klebeband schreiben und es gut sichtbar auf Ihre Sachen kleben. An der Kasse werden alle Klebestreifen der verkauften Artikel nach Nummer sortiert gesammelt und am Schluss alle Preise addiert, abzüglich 15 %, die den Kindern aus Annaburg je nach Bedarf zugute kommen, somit errechnen wir, wie viel Geld Ihnen am gleichen Tag auszuzahlen ist. Außerdem wird eine Standgebühr von 2,00 € erhoben, die auch den Kindern aus Annaburg zugute kommt.

Interessiert?

Dann melden Sie sich bitte zwecks Organisation und Planung am 22.03.2012 in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr bei Frau Schäde

Telefon: 03 53 85/2 26 05
Handy: 0152/22 57 03 89

Da Sie Ihre Sachen schon am Freitag, den 30.03.2012 in der zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr im Goldenen Ring abgegeben haben, bleibt Ihnen am Samstag viel Zeit bei uns. Außerdem findet gleichzeitig ein Kuchenbasar statt, den fleißige Muttis selbst gebacken haben. Der Goldene Ring wird dazu Kaffee verkaufen, so dass Sie in Ruhe bei uns shoppen können.

Wir freuen uns auf Sie!

Guten Tag. Was brauchen Sie?

- Farbmassagen zum Entspannen & Energetisieren
- Ernährungsberatung, z. B. zum Abnehmen
- Lebensberatung für den „Alltagswahnsinn“ • Nahrungsergänzungsmittel
- Reinigungsprogramm für Leber, Darm u. a.
- Gespräche • Vorträge oder Seminare über Gesundheit und Psyche?

Dann rufen Sie mich an: 0 16 2 / 42 63 9 30

Ihre Ansprechpartnerin: Michaela Schubert
Dipl.-Gesundheitspraktikerin

Gesundheitspraxis „Lebenskunde“
Baderhag 3 in 06917 Jessen (Elster)

Wir suchen einen Maurer!!!

Bewerbung bitte an:

Auch Spedition & Lagerei

Labruner Str. 31 · 06925 Annaburg
Tel.: 03 53 85/70 70 17
info@spedition-auch.de

Förderverein GRÜNE Grundschule Prettin e.V.

Seit Schuljahresbeginn 2011 besteht nun der Förderverein GRÜNE Grundschule Prettin e.V. und zählt im Moment schon über 20 Mitglieder. Wir sind stolz, dass wir zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres nun schon auf einige erfolgreiche Aktivitäten zurückblicken können und sind sehr erfreut über die unkomplizierte und schnelle Hilfe, die wir dafür von Sponsoren, Eltern und Grundschulteam bekommen haben.

So konnte nach nur kurzer Zeit der Organisation und spontaner Hilfsbereitschaft von ehemaligen Eltern am 28. Oktober 2011 zum Herbstputz die neue befestigte Feuerstelle eingeweiht werden. Es ist nun ohne vorherige Anmeldung und Einsatz der Feuerwehr möglich, in Verbindung mit entsprechenden Projekten ein Lagerfeuer zu machen und zum Beispiel Stockbrot zu backen, was die Kinder nach getaner Arbeit immer gern tun.

Des Weiteren konnten wir uns mit einem Stand beim Prettiner Weihnachtsmarkt präsentieren. Durch den Verkauf vom „leckersten Kinderpunsch aller Zeiten“ (wie er in der MZ bezeichnet wurde) und Plätzchen, die von vielen netten Muttis und der pädagogischen Mitarbeiterin Frau Reißaus gebacken wurden, sowie von kleinen, in der Schule angefertigten Weihnachtsbasteleien ist ein stattlicher Betrag zusammen gekommen. Außerdem wurde uns vom Verein für regionale Wirtschaftsförderung ein Glücksrad zur Verfügung gestellt, an dem es von der Firma Schladitz Milwa GmbH gesponserte Preise zu gewinnen gab. Auch hierbei konnte eine beachtliche Summe eingenommen werden. Mit den Gesamteinnahmen, die von Herrn Schladitz noch durch einen entsprechenden Scheck aufgestockt wurden, konnten wir unser nächstes Ziel verwirklichen. Die Grundschule konnte rechtzeitig zum Wettbewerb „Grundschule macht sich FIT“ am 17. Februar 2012 mit einem Mannschaftssatz Trikots in den Prettiner Farben und dem Namen der Schule ausgestattet werden. Diese kommen nun bei Wettbewerben und Veranstaltungen zum Einsatz, so dass unsere Kinder immer als Team zu erkennen sind.

Zur Mitgliederversammlung am 12. März 2012 im Speiseraum der Grundschule wurde über dies alles Rechenschaft abgelegt und ein Arbeitsplan für das laufende Jahr beschlossen. So wird sich der Förderverein zum Frühlingselternabend der Grundschule am 23. März 2012 noch einmal den Elternhäusern vorstellen, denn für unser zukünftiges Wirken sind wir auf deren Unterstützung angewiesen und hoffen, dass wir so auch weitere aktive als auch stille Mitglieder gewinnen können.

Für den 21. April 2012 ist unser erster Sponsorenlauf geplant. Die Durchführung eines solchen Laufes hat sich bereits bei vielen anderen Schulen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fördervereinen bewehrt und es wird somit eine Menge Geld für spezielle Projekte gesammelt. Unser Projekt heißt „Medienraum“! Bei Bereitstellung der entsprechenden Eigenmittel können hier durch den Förderverein umfangreiche Fördermittel beantragt werden und einer schnellen Umsetzung der Idee stünde nichts mehr im Wege. Der Grundschule würde in Zukunft ein separater Raum mit Computerarbeitsplätzen und Bibliothek zu Verfügung stehen. Ein entsprechendes Konzept liegt hier bereits vor. Wir hoffen, dass es den Schülern gelingen wird, sich für den Lauf einen Sponsor zu suchen, der dann pro gelaufener Runde einen vorher festgelegten Betrag spendet. Diese Sponsoren können Eltern, Großeltern, Freunde usw. sein oder natürlich Firmen, die auf diese Weise bei dem Event werbewirksam präsent sind. Wir möchten also auf diesem Wege schon einmal alle Gewerbetreibenden bitten, sich als hilfreicher Partner zu erweisen, wenn sie von Schülern der Grundschule darum gebeten werden, als Sponsoren aufzutreten. Im nächsten Amtsblatt werden wir noch einmal konkret auf diesen Sponsorenlauf hinweisen und auch den ausführlichen Jahresplan vorstellen.

Besonders wichtig ist uns hier noch einmal das Werben von neuen Mitgliedern. Mit einem selbst festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag (mind. 15 Euro) können Sie uns als aktives aber auch stilles Mitglied unterstützen. Hier sind nicht nur Eltern von den aktuellen Grundschülern angesprochen, sondern alle, denen die Zukunft unserer Kinder am Herzen liegt und die sich mit der Grundschule, der Arbeit des Fördervereins und Prettin als Schulstandort verbunden fühlen. Die Beitrittserklärung können Sie bei allen Mitgliedern des Vorstandes oder direkt in der Grundschule abgeben. Gern übergeben wir Ihnen auch das Konzept und Flyer des Vereins.

Außerdem sucht unser großes grünes Sparschwein, dass freundlicherweise von Herrn Stephan Wede mit unserem Vereinslogo ausgestattet wurde, mal wieder einen neuen Standort. Es wird natürlich zu allen Aktionen mitgenommen und in der Zwischenzeit fühlt es sich sehr wohl, wenn es zum Beispiel in einem Geschäft steht, wo ab und zu ein wenig Wechselgeld von Kunden in ihm klimpert. Im Moment wird es bei Mode & Mehr in der Lindenstraße gefüttert, es hätte aber gegen einen gelegentlichen Ortswechsel nichts einzuwenden. Sie können den derzeitigen „Halter“ des Schweins diesbezüglich gern kontaktieren: 0175 165 66 90.

Wir danken auf diesem Wege recht herzlich allen bisherigen Helfern und unseren Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit und freuen uns auf viele neue Ideen und Aktionen.

Der Vorstand

BAUHANDWERK
GERD WILKNITZ

» Bauarbeiten an Haus und Grundstück
» Innen- und Außendämmung
» gesundes Wohnen

Siedlung · Hirschweg 5
06925 Annaburg
Tel. 03 53 85/2 03 93
Internet: www.bauhandwerk-wilknitz.de

Beitrittserklärung

Förderverein GRÜNE Grundschule Prettin e.V.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt
zum Förderverein
GRÜNE Grundschule Prettin e.V.

Name / Firma: ……

Anschrift: ……

Telefon / Fax / E-Mail: ……

Ich ermächtige den Förderverein GRÜNE Grundschule Prettin e.V.

☐ den jährlichen Mitgliedsbeitrag von 15,00 Euro (satzungsgemäß festgelegter Mindestbeitrag)

oder

☐ einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag von ..... Euro

☐ als stilles Mitglied ☐ als aktives Mitglied

durch Bankeinzug bis auf Widerruf, von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber: ……..... Konto-Nr. ……..

Kreditinstitut: ….....…… BLZ: ……..

Im Eintrittsjahr wird der Beitrag in vollem Umfang bei Eintritt und für jedes weitere Jahr jeweils im März eingezogen.
Ich bin einverstanden, dass meine persönlichen Daten in das Mitgliedsverzeichnis des Vereins übernommen und dort gespeichert werden.

…… ……..
Ort, Datum Unterschrift

Die Satzung ist in den Räumen der Grundschule einzusehen. Spenden sind nach § 10 b Einkommensteuergesetz absetzbar. Für Beiträge bis € 50,-- gelten Ihre Kontoauszüge gleichzeitig als Spendennachweis für das Finanzamt. Für Beträge über € 50,-- können Sie eine Spendenbescheinigung erhalten.

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an:
Förderverein GRÜNE Grundschule Prettin e.V., 06925 Annaburg OT Prettin, An der Schule 3.

Logopädie Ladusch

Schloßstraße 6 (im Pflegeheim)
06925 Annaburg
Telefon: 03 53 85/31 202

Meinen Patienten ein erholsames Osterfest.

Gekämpft hast du alleine,
gehofft haben wir gemeinsam,
verloren haben wir alle.

Tief bewegt von der Anteilnahme in der schweren Stunde des Abschieds von unserer lieben Mutti

Chirsta Paul

* 22.11.1936 † 18.01.2012

möchten wir allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn unseren tief empfundenen Dank sagen.

Unser besonderer Dank gilt den Pflegeschwestern des DRK Jessen für die liebevolle Pflege, dem Blumenpavillon Thalheim, Nadine Lehnert für die liebevollen Abschiedsworte und ihrem Bestattungsinstitut Korschat für alle Unterstützung.

Im Namen aller Angehörigen
Ihre Söhne Silvio und Udo

Premsendorf, im Februar 2012

4. Gaudi-Seifenkistenrennen in Labrun

Der Heimatverein „Labruner Frosch“ e.V. möchte euch zum 4. Gaudi-Seifenkistenrennen beim Dorffest in Labrun vom 29. Juni bis 01. Juli 2012 einladen.

Zu Ehren des „Peter & Paul-Tages“ eröffnet am 29. Juni 2012 die Bläsergruppe aus Prettin den Tag mit einer musikalischen Andacht. Es werden u.a. auch Volkslieder zu hören sein.

Der Höhepunkt des Festes wird das nun schon 4. Gaudi-Seifenkistenrennen sein, das am Samstag den 30.6. stattfindet.

Das Rennen wird sicher ein Abenteuer für Jung und Alt, denn auch diesem Jahr werden wieder Kinder und Erwachsene aufgerufen, eine lustige Kiste zu bauen und für Kinder von 3-6 Jahren werden wir ein Bobby-Car-Rennen mit lustigen Kostümen aus geringer Höhe starten.

Es wird in 3 Kategorien gestartet

1. Bobby-Car-Rennen von 3-6 Jahren
2. Gaudi-Seifenkistenrennen von 7-16 Jahren
3. Gaudi-Seifenkistenrennen von 17-99 Jahren

Wir starten unser Rennen in der Gaudi-Klasse, so dass eurer Kreativität nur die Sicherheit als Grenze gesetzt ist.

Wichtiges Ziel ist auch in diesem Jahr wieder eine Kiste zu bauen, die am Weitesten kommt.

Bewertet wird zusätzlich die

- originellste Gaudi-Kiste
- ältester Rennfahrer
- Pechvogel

Das Rennen findet, wie schon oben beschrieben, **am 30.Juni 2012 in Labrun** statt.

Es ist also genug Zeit, eine Kiste zu bauen. Deshalb möchten die Organisatoren dazu aufrufen, mit eigenen Kreationen die Veranstaltung zu verstärken. Denn wenn viele Teilnehmer dabei sind, wird unser 4. Gaudi-Seifenkistenrennen ein Erfolg.

Am Sonntag lassen wir unser Dorffest mit einem zünftigen Frühschoppen mit Farmer Dobby und Speckkuchen ausklingen, wobei der Spaß für die ganze Familie im Vordergrund steht.

Anmeldung zur Teilnahme am 4. Gaudi-Seifenkistenrennen zum Dorffest bitte bis **20.06.2012** unter Tel.: 03 53 86/2 23 51 oder europa-2002@web.de.

Bauvorschrift, Teilnahmebedingung und Rennregeln unter www.labrun-erholung.de

Werte Gewerbetreibende, Selbstständige, Händler, Handwerker, Freiberufler!

Unser Verein für regionale Wirtschaftsförderung lädt Sie zum

3. Frühjahrsball

der Gewerbetreibenden von Prettin und Umgebung

am Samstag, dem 9. Juni 2012, um 20 Uhr in das „Pulverstübchen“ (Biergarten) in Prettin recht herzlich ein.

Im vergangenen Jahr war es mit über 50 Gästen eine sehr fröhliche und gelungene Veranstaltung. Es liegt uns viel daran, dass sich die Gewerbetreibenden in unserem „Dreiländereck“ besser kennenlernen, in lockerer Runde Erfahrungen austauschen können. Für die musikalische Unterhaltung sorgen wieder **Dobby & Co. mit Disko & Live-Musik.** Abendessen wird gereicht, ein kleines Programm bringt Abwechslung und für gute Stimmung sorgen wir gemeinsam.

Wer dabei sein möchte, meldet sich bitte bis Ende April mit Namen, Anschrift, Emailadresse oder Telefonnummer unter: gewerbe-in-prettin@gmx.de oder (035386) 24718, dann erhalten Sie **Ihre Einladung.**

WIR FREUEN UNS AUF SIE!

Der Vorstand

Jahreshauptversammlung des Vereins für regionale Wirtschaftsförderung Prettin am 2.3.2012 mit Vorstandsneuwahl. Ein neues Mitglied konnte begrüßt werden.

Miteinander – Füreinander
Volkssolidarität
Regionalverband Elbe-Mulde

Sozialstation

Wir bieten Ihnen folgende Leistungen an:
- Häusliche Krankenpflege
- Behandlungspflege
- Urlaubspflege
- Beratungsdienste
- Sterbebegleitung
- Haushaltshilfe
- Essen auf Rädern
- Hausnotrufdienst

Wir sind ständig erreichbar unter:
0 34 91/40 27 16 oder Diensthandy 01 70/1 22 75 40

- Rooseveltstr. 15
  06886 Wittenberg
- Rosa-Luxemburg-Str. 108
  06917 Jessen
- Otto-Heintze-Str. 26
  06925 Annaburg
  Tel.: (03 53 85) 2 02 75

Haus- & Grundstücksservice
Ralf Richter

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Trockenbau
- Fußbodenlegearbeiten
- Verlegung von Fliesen
- Pflege von Grundstücks- und Grünanlagen
- Einbau von Fenstern und Türen
- Fassadengestaltung

Wir wünschen allen Kunden ein frohes Osterfest!

OT Prettin
Lerchenweg 3
06925 Annaburg
Tel./Fax: 03 53 86/2 29 53
Funk: 01 62/4 25 77 22

mb moderne bauelemente
Tischlerei Josef Dvorak

Wir wünschen unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten ein frohes Osterfest.

OT Hohndorf
06925 Annaburg
Tel. 03 53 86/2 23 68
Fax 03 53 86/2 40 73

Lieferung & Montage von
IBC-Photovoltaikanlagen
Dachdeckermeisterbetrieb
Kurch GmbH
Dachdeckungen aller Art
* Prefa - Dach u. Fassade
* Dachklempnerarbeiten
* Ziegel- und Schieferarbeiten
* Flachdachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen
Frohe Ostern
OT Lebien · Mühlweg 3 · 06925 Annaburg · Tel.: (03 53 86) 2 22 46 · Fax: 2 22 48

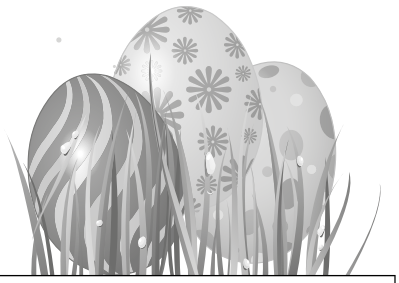

Zimmerei R. Gutzmer
Meisterbetrieb
Unsere Leistungen:
• Dachstühle
• Innenausbau
• Trockenbau
• Fußböden/Korkfußböden
• Treppen
• Tore/Türen
• Carports
• Zäune
Allen Kunden ein frohes Osterfest.
OT Prettin • Kochgasse 8 • 06925 Annaburg
Tel.: (03 53 86) 2 26 23 • Fax: 2 26 25 • Funk: (0172) 2 83 97 32

Henry Burkhardt
Allen Kunden ein frohes Osterfest.
- Meisterbetrieb -
Elektroinstallation
Reparatur • Revision
Telefon: 03 53 86/2 31 00 • Fax: 03 53 86 /60 99 22
OT Prettin • Neustadt 19/21 • 06925 Annaburg

W. Schneider
Meisterbetrieb
Gas – Sanitär – Heizung
OT Prettin
Straße der Freundschaft 13 • 06925 Annaburg
Telefon/Fax: 03 53 86/2 20 57
Allen Kunden fröhliche Ostern!

MALERMEISTER
Ronald Richter
• Maler- und Tapezierarbeiten
• Fußbodenlegearbeiten
• Trockenbauarbeiten
• Strukturputze
• Vollwärmeschutz
• Rüstarbeiten
• Fassadensanierung
• Dachbeschichtung
Lieferung und Einbau von Innentüren, Fenstern und Haustüren
OT Prettin · Lindenstraße 9 · 06925 Annaburg
Tel./Fax: 03 53 86/2 25 79 oder 0171/2 75 37 31

Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht
vom Tod unseres Vereinsmitgliedes

Rudolf Bleistein

aufgenommen.

Wir müssen Abschied nehmen von einem guten Freund
und sagen Dank für sein Engagement. Wir werden ihn vermissen
und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Hinterbliebenen gilt unser tiefes Mitgefühl
und unsere Anteilnahme.

Verein für Heimatgeschichte und Denkmalpflege Annaburg e.V.
Vorstand und Mitglieder

Nach einem erfülltem Leben verstarb mein lieber Ehemann

Karl Gehlsdorf

* 20.11.1923 † 07.02.2012

In stiller Trauer
Inge Gehlsdorf geb. Kube

Diez/Lahn, Prettin, im Februar 2012

Dein gutes Herz hat aufgehört zu schlagen,
deine Last hast du still ertragen.

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von unserem Onkel und Schwager

Heinz Mietzsch

* 22.07.1930 † 17.02.2012

Herzlichen Dank sagen wir allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Ganz besonderer Dank gilt den Schwestern vom Pflegeheim Annaburg Haus 1, Dr. Wagner, „Natürlich Schenken“ K. Gutewort, dem Bestattungsinstitut Korschat, Inh. Nadine Lehnert und der Gaststätte Dietze.

In stiller Trauer
im Namen aller Angehörigen
Annaburg, Groß Naundorf, im Februar 2012 **Nichte Margitta und Hort Lehmann**

Blau-Weiß Prettin notiert

- Der Sportkamerad Andreas Moritz, Fußballtrainer der Elbestädter, setzte 25 Kicker in der 1. Halbserien des Spieljahres 2011/12 der Männer-Kreisliga Wittenberg ein.
- Bilanz: 14 Punktspiele, 6. Tabellenrang, 19 Punkte, 23 : 30 Tore; Pokalspiele: Prettin – Pretzsch 2 : 0, prettin –JEssen II 1 : 3
- Fairplay-Wertung: Gelb: 18, Rot: 1
- Höchster Sieg: Prettin – Trebitz II 6 : 1
- Höchste Niederlage: Schmiedeberg – Prettin 9 : 0
- Meiste Spieleinsätze: christian Seiter (13), Sebastian Adam (13)
- Beste Torschützen: Sebastian Müller (5), Ch. Seiter (4), Andreas Blüthgen (3)
- Leistungsträger/Führungsspieler: Ch. Seiter, S. Adam, Andre Mühlbach, S. Müller, A. Blüthgen
- Langzeitverletzt: Marco Blüthgen
- Kaderveränderung: Thomas Schnippa steht dem Team verletzungsbedingt nicht mehr zur Verfügung.
- Trainerwunsch: Sportfreund A. Moritz erwartet zukünftig noch mehr Unterstützung durch Sponsoren, von den Spielern der Altherrenmannschaft sowie der Stadtverwaltung.
- Saisonziel: Platz 4!

Dieter Knape

3-Raum-Wohnung in Prettin

74 m², 3 Zimmer, gr. Küche mit Abstellraum, Diele, Bad mit Dusche, Keller, 280,- € KM + NK.

Telefon: 03 53 86/ 2 32 61

Heizöl

Gut • Sicher • Günstig

Seitz

Garant für Qualität im Tank

Telefon + Notdienst Jessen:
03537 - 20 45 80
www.seitz-heizoel.de

Anzeige

Lehrgänge für Sportbootführerscheine

Der Marine- Sportclub Wittenberg e.V. führt seit 1994 jährlich 1- 2 Lehrgänge zum Erwerb von Sportbootführerscheinen durch. In diesem Jahr sind je ein **Sportbootführerschein Binnen** und bei entsprechender Nachfrage auch wieder ein **Sportbootführerschein See** geplant.

Im Frühjahr findet der ,,Sportbootführerschein Binnen, für Motor- und Segelboote", vom **24. März bis 06. Mai 2012**, auf unserem Vereinsgelände, in der Dresdener Str. 157 statt.

Am Osterwochenende ist kein Lehrgang. Erstmalig wird die Prüfung in diesem Jahr auf das Multiple Choice Verfahren (ankreuzen, wie bei der Fahrschule PKW) umgestellt.

Der Termin ist so gewählt, dass jeder Kursant zu Himmelfahrt und Pfingsten 2012 seinen Bootsführerschein besitzen kann.

Die Ausbildung wird von unseren Vereinsmitgliedern ehrenamtlich geleitet. Erzielte Einnahmen kommen somit der Sportförderung zugute.

Die Theorie des Kurses beginnt jeweils samstags ab 09.00 Uhr. Die Motorbootpraxis findet auf der Elbe, die Segelpraxis auf dem Bergwitzsee statt und erfolgt nach Absprache. Wenn auch der Zeitraum des Lehrganges etwas lang gezogen erscheint, ist die von uns praktizierte Variante, im Gegensatz zu woanders angebotenen Crashkursen, die erfolgreichere.

Dasselbe gilt für den **Sportbootführerschein See**, der voraussichtlich vom 29. September bis 20. Oktober 2012 bei uns im Verein stattfindet. Auch dafür werden schon Anmeldungen angenommen und Anfragen beantwortet.

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie sonntags Vormittag im Verein (Tel./ Fax 0 34 91/41 49 69) oder wochentags abends, möglichst zwischen 19.00 und 20.00 Uhr, unter Tel. 0 34 91/61 22 93 bzw. im Internet unter www.marine-sc-wittenberg.de oder per E-Mail: marine-sc@freenet.de

Pferdesport-Nachlese

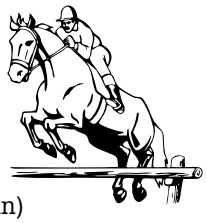

Kleinkorgau

Springpferdeprüfung Kl. A / 25 Starter
5. H. Wagner / Quinten

Stilspringwettbewerb Kl. E / 22 Starter
6. Ellen Rensing / Gaudino (RFV Gestüt am Weinberg Prettin)

Dressurprüfung Kl. A / 25 Starter
6. Nancy Lerche / Zahrino (RV Heideck Prettin)

Dressurprüfung Kl. L / Trense / 26 Starter
7. N. Lerche / Zahrino

Springprüfung Kl. M / 26 Starter
8. Michael Lutzmann / Quintos (RFV Gestüt am Weinberg Prettin), 0 FP

Dobra

Springprüfung Kl. L / 39 Starter
4. P. Hansche / Casanova, 0 FP

Platziert wurden zudem noch die Reiter-Pferd-Paare H. Wagner / Quinten (in Dobra / Springpferdeprüfung Kl. A), J. Illinger / Poleisa (in Mörtitz / Springpr. Kl. L mit Stechen) sowie P. Hansche / Casanova (in Mörtitz / Zweiphasen-Springpr. Kl. A).

Dieter Knape

Mitgliederinformation DAV Ortsgruppe "Ausdauer" Annaburg e. V.

Für das Jahr 2012 werden folgende Termine mitgeteilt:

Arbeitseinsätze:

31.03. 13.00 – 17.00 Uhr!!!
01.05. Fest der Vereine – Interessenten bitte melden
12.05. 08.00 – 12.00 Uhr
17.06. Festumzug – Interessenten bitte melden
30.06. 08.00 – 12.00 Uhr
28.07. 08.00 – 12.00 Uhr
08.09. 13.00 – 17.00 Uhr!!!
06.10. 08.00 – 12.00 Uhr
10.11. 08.00 – 12.00 Uhr

Treffpunkt: jeweils 30 Minuten vor Beginn am Anglerheim

Angelveranstaltungen:

14.04., von 13.00 – 17.00 Uhr
gemeinschaftliches Hegefischen „Anangeln"

09.06., von 05.00 – 09.00 Uhr
gemeinschaftliches Hegefischen

14./15.07., von 19.00 – 02.00 Uhr
gemeinschaftliches Hegefischen „Nachtangeln"

22.09., von 14.00 – 18.00 Uhr
gemeinschaftliches Hegefischen „Abangeln"

20.10., von 13.00 – 17.00 Uhr
gemeinschaftliches Hegefischen „Raubfisch"

Treffpunkt: jeweils 30 Minuten vor Beginn am Anglerheim

Der Vorstand

Gravuren * Pokale
Vereinsbedarf
& Stempel
HERZ
AUSVERKAUF
Alles muss raus...
Wittenberger Str. 14 * 06917 Jessen
Tel.: 03537/ 214851, Fax: 215442
E-mail: herz-gravuren@t-online.de

Informationen des SV Grün Weiß Annaburg e.V.

Glückwünsche

Der Vorstand gratuliert
im Namen aller Mitglieder nachträglich
Ingolf Marhold, der am 26.2. seinen 60. Geburtstag beging.
Glückwünsche werden auch übermittelt an
Torsten Günther sowie Michael Polley
zum 50. Geburtstag, den beide am 08.03. feierten.

Vorstandsarbeit

Der Vorstand hat anlässlich des ersten Heimspiels der zweiten Halbsaison am 03.03.2012 unter Anwesenheit von 11 Sponsoren den **Sponsorenturm** auf dem Gelände des Annaburger Waldstadions eingeweiht. Roland Höhne und Rainer Ullrich bedankten sich bei den Sponsoren für die Unterstützung, ohne die Punktspiel- und Trainingsbetrieb nicht abzusichern wären. Die Kinder- und Jugendarbeit steht weiterhin als Schwerpunkt auf der Aufgabenliste des Vereins. Aktuelle Ereignisse zeigen, wie wichtig Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, aber auch das Vermitteln von Regeln und Disziplin sind. Umso erfreulicher ist es, dass 5 Trainer gewonnen werden konnten, die aktuell eine **Trainerlizenz** erwerben.

Gleichzeitig wurde den Anwesenden erläutert, dass es aufgrund der geburtenschwachen Jahrgänge immer schwieriger wird, für alle Altersklassen Punktspiel- und Trainingsbetrieb abzusichern und die altersbedingten Abgänge im Männerbereich zu ersetzen. Künftig wird es unumgänglich sein, mit anderen Vereinen zu kooperieren und beispielsweise gemeinsame Ereignisse zu organisieren.

Aktuell bestehen trotz des Aufwandes für Spieler/Eltern und Trainer (Absicherung der Fahrten zum Training) gut funktionierende Spielgemeinschaften mit Jessen (A-Jugend) und Prettin (C-Jugend).

Ziel soll künftig auch sein, die Präsentation des Vereins nach außen, auch überregional, zu fördern. So ist es gelungen, den **1. FC Union Berlin** am 07.07.2012 nach Annaburg zu einem Freundschaftsspiel gegen eine Regionalauswahl des Landkreises Wittenberg/Elbe-Elster- Kreis zu gewinnen. Zum Ausklang des Tages soll sich am Abend dann die jährlich stattfindende **Grün Weiße Nacht** auf dem Gelände des Waldstadions anschließen. Also kann der Termin schon mal vorgemerkt werden. In der nächsten Ausgabe wird hierzu noch näher informiert. Offen ist noch, ob die Bewerbung für das **Finalspiel um den Krombacher Pokal** am 01.05. positiv entschieden wird.

In Vorbereitung befinden sich weiterhin die Mitwirkung des Vereins beim Umzug anlässlich des Schloss- und Heimatfestes, die Organisation des **Intersportcamps vom 20. – 22.07.** sowie die Stadtmeisterschaften, welche voraussichtlich am 29.07. stattfinden werden.

Die Grundschule Annaburg hat für den 27.6.2012 das **DFB Mobil** eingeladen, wo unter Mitwirkung des SV Grün Weiß Annaburg 25 Kinder Gelegenheit haben, professionelle Anleitung zu bekommen.

Spielabsagen

Für Unverständnis hat bei Spielern und Fans die Absage einiger Spiele am ersten Heimspielwochenende der neuen Halbsaison gesorgt. Da die Absagen bis Donnerstag bzw. Freitag Mittag bei den Staffelleitern zu melden sind, erfolgte Donnerstags Vormittag die Platzbegehung durch den Verantwortlichen der Stadt. Zu diesem Zeitpunkt war der Boden noch stark aufgeweicht und es war nicht absehbar, wie sich neben dem Spiel der ersten Männer drei weitere Spiele auf den Zustand des Platzes auswirken. Zu bedenken ist auch, dass es in diesem Jahr aufgrund der zahlreichen Termine in der eigentlichen Sommerpause kaum eine Regenerationsphase für den Rasen gibt und daher erhöhte Achtsamkeit geboten ist. Wir bitten daher für derartige Maßnahmen um Verständnis.

Eröffnung Lokal am Wald

Der Vorstand ist der Einladung des neuen Gastwirtes Gerald Lexius gefolgt und konnte sich mit weiteren Gästen schon vor Saisonbeginn ein Bild von den neu renovierten Räumlichkeiten und von der Angebotspalette machen. Wir wünschen dem Gastwirt und seinem Team viel Erfolg und vor allem viele hungrige Gäste!

Achtung Fans!
Die nächsten Heimspiele der Männer:

17.03. 12.30 Uhr	SV GW Annaburg II – SV GW Linda II
17.03., 15.00 Uhr	SV GW Annaburg I – SV Glück Auf Möhlau
31.03. 12.30 Uhr	SV GW Annaburg II – Klödener SV
31.03. 15.00 Uhr	SV GW Annaburg I – SG 1948 Reppichau

Alle Spieltermine, Tabellen, Altes und Neues gibt es unter www.sv-gruen-weiss-annaburg.de

Die individuelle Alten- & Krankenpflege mit Herz

Schwester Bärbel Stabenow

OT Prettin · Hinterseer Straße 13 · 06925 Annaburg
Tel. 03 53 86/2 21 53 · Baerbel.Stabenow@gmx.de
Funk 0174/9 34 76 24

☞ *Grundkrankenpflege* ☞ *Behandlungspflege*
☞ *Verhinderungspflege* ☞ *Versorgung mit Mittagstisch*
☞ *Beratung & Unterstützung bei Antragstellung*
☞ *Ausführung aller Arbeiten im häuslichen Bereich*
☞ *Hilfe bei Arztbesuchen, Einkäufen & anderen Erledigungen*

Ich wünsche allen ein schönes Osterfest.

„Wir“ e. V. – Landfrauen helfen sich selbst

Frauentreff Annaburg mit Surfstation

Ort: 06925 Annaburg
Torgauer Straße 44
Tel.: 03 53 85/3 19 35

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch	08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung
03 53 85/3 19 35

Kopierservice

Sie können bei uns Ihre Bewerbungs- und behördlichen Unterlagen kopieren lassen!

Wir bieten **täglich** Orientierungshilfe für **alle** Arbeitssuchende, unterstützen bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und ermöglichen eine bundesweite Suche von Stellenangeboten im Internet.

Wir freuen uns aber auch über jede(n) Besucher(in), die/der sich einfach nur in zwangloser Atmosphäre unterhalten will.

Zu den in den Monaten **März/April 2012** geplanten Veranstaltungen laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein.

Veranstaltungsplan März/April 2012 Frauentreff/Surfstation

29.03.	ab 10.00 Uhr	Wir färben Ostereier (Naturfarben)
05.04.	ab 10.00 Uhr	Internet-frühstück
12.04.	ab 10.00 Uhr	Rezepte "Einfach Gesund"
19.04.	ab 10.00 Uhr	Landfrauen-frühstück

Angebote des Kreativstübchens März/April 2012

Ort: 06925 Annaburg, Markt 29

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch:	09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung
Tel.: 0152/06 97 35 01

27.03.	ab 14.00 Uhr	Alles um das "Ei"
03.04.	ab 14.00 Uhr	Vielseitige Oster-dekorationen
10.04.	ab 14.00 Uhr	Gestalten von Deko-Leuchtkugeln
17.04.	ab 14.00 Uhr	Rebenkränze für viele Gelegenheiten

Unser Kreativstübchen steht auch an jedem anderen Tag für Sie zur Verfügung. Einfach einmal vorbeischauen.

Die "Jessener Tafel" findet mittwochs von 13.00 – 14.00 Uhr statt.

Pflege unter einem guten Zeichen

Ihr Deutsches Rotes Kreuz
Wittenberg gemeinnützige Pflege GmbH

Sozialstation Jessen mit integrierter Tagespflege

Leiterin: Schwester Birgit Leipziger

Die Leistungen des Pflegedienstes:
- häusliche Krankenpflege nach ärztlicher Verordnung
- Körperpflege
- Urlaubsvertretung für Ihre Pflegeperson
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Fußpflege (Podologie)
- Essen auf Rädern (Montag bis Sonntag)
- Hausnotruf

Die Tagespflege
finanziert: die Pflegekasse mit 50% mehr Leistungen zu Ihrer festgelegten Pflegestufe
kombiniert: Geldleistung- häusliche Pflege- zusätzlich Tagespflege
ermöglicht: Teilnahme an Beschäftigungen und Veranstaltungen
bietet: Ihrer Pflegeperson Entlastung
erweitert: die Versorgungsmöglichkeiten in der Häuslichkeit
hilft: die vollstationäre Pflege lange zu verhindern

Tel.: 03537 / 212236 Fax: 03537 / 214839
E- Mail: sozialstation.je@drk-wittenberg.de
Tel.: 03537 / 205860 Fax: 03537 / 205862
Internet: www.drk-wittenberg.de

Unsere qualifizierten Mitarbeiter arbeiten Hand in Hand zu Ihrem Wohl und sind "Rund um die Uhr" für Sie erreichbar. Rufen Sie an, wir beraten Sie gern.

Kreisverband Wittenberg e. V.

Außenstelle Jessen
Ansprechpartner: Marion Richter, Telefon: 0 35 37/26 47 47

Veranstaltungen und Reisen unter einem guten Zeichen

15.03.2012	Ein Tag wie Urlaub im „Wonnemar“
21.03.2012	Besuch beim MDR in Leipzig
03.04.2012	09.30 Uhr Frühstück beim Roten Kreuz in Annaburg
11.04.2012	Osterhasenfahrt etwas verspätet
12.04.2012	Ein Tag wie Urlaub im „Wonnemar“

Vorschau:

20. bis 28.07.2012	9 Tage Masuren und Kurische Nehrung

Für die zahlreichen Glückwünsche und Präsente anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Enkelkindern, Verwandten, Freunden, Nachbarn, Bekannten, der Freiwilligen Feuerwehr, den Bowlingfreunden, der Sportgemeinschaft, dem Bürgermeister und ehemaligen Arbeitskolleginnen und Arbeitkollegen recht herzlich bedanken.
Besonderer Dank an den DJ und die Gaststätte „Dietze“ für die sehr gute Bewirtung.

Manfred und Margrit Fieseler

Annaburg, im Januar 2012

Wir wünschen allen ein frohes und erholsames Osterfest!

Baugeschäft Ladusch
OT Bethau • Bethau 21
06925 Annaburg
Tel./Fax: 03 53 86/2 35 22

- Hoch- und Tiefbau-arbeiten
- Neu-, Um- und Ausbauarbeiten
- Reparaturarbeiten rund ums Haus

HGM Haus- und Grundstücksservice Mahler

Einebnung von Gräbern und Urnenstellen
Gern unterbreite ich Ihnen ein unverbindliches Angebot.

Tino Mahler · Holzdorfer Straße 22 · 06925 Annaburg
Tel.: 0173/5 73 19 45 · Fax: 03 53 85/3 11 27 · hgsm@gmx.de

Garten- und Grundstückspflege · Hausmeisterdienst · Haushaltsauflösung
Schüttgutkleintransporte · Entrümpelung · Straßenreinigung · Zaunbau

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Annaburg
Veranstaltungsplan für März/April 2012

13.03.	14.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
	15.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
14.03.	13.30 Uhr	Karten- und Würfelspiel
	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
15.03.	14.00 Uhr	Kreativzirkel
	14.00 Uhr	Chorprobe
16.03.	13.30 Uhr	Sport mit Frau Koch
19.03.	10.45 Uhr	Tanzkurs
20.03.	14.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
	15.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
21.03.	13.30 Uhr	Karten- und Würfelspiel
	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
22.03.	14.00 Uhr	Chorprobe
23.03.	13.30 Uhr	Sport mit Frau Koch
27.03.	14.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
	15.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
28.03.	13.30 Uhr	Karten- und Würfelspiel
	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
29.03	14.00 Uhr	Chorprobe
	14.00 Uhr	Kreativzirkel
30.03.	13.30 Uhr	Sport mit Frau Koch
02.04.	08.45 Uhr	Abfahrt zum Kegeln nach Holzdorf
03.04.	14.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
	15.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
04.04.	13.30 Uhr	Karten- und Würfelspiel
	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
05.04.	14.00 Uhr	Chorprobe
10.04.	14.00 Uhr	Sport mit Frau Koch
	15.00 Uhr	Sport mit Frau Koch

Vorankündigung

11.05. **Muttertagsfeier mit dem Saale-Duo Birgit & André**
in der Gutsscheune Schwemsal
Kaffee/Kuchen, Programm, Tanzmusik (14.00 – 18.00 Uhr)
Anmeldung bitte bis 24.04.2012

23.05. **Tagesfahrt nach Dresden und Bad Schandau**
Vormittag Freizeit in Dresden
Mittagessen am Rande von Königstein
Fahrt nach Bad Schandau
Schifffahrt von Bad Schandau nach Pirna
Anmeldung bitte bis 20.04.2012

16.06. **18. landesweiter Wandertag in Bernburg/Saale**
Musik, Tanz, Unterhaltung
Präsentationsstände der einzelnen Verbände
Angebot regionaler Verbände

27.06. **Busfahrt Sittichenbach/Großer "Süßer See"**
Rundfahrt um den süßen See mit der Tschu-Tschu-Bahn
11.30 Uhr Mittagessen
Musikalische Unterhaltung
Besuch der Straußenfarm in Sittichenbach
Möglichkeit zum Einkauf im Hofladen
Kaffee und Kuchen

ZUMBA®

Schnupperkurs

Der Gymnastikverein Blau-Weiß Prettin e.V. lädt am

Samstag, den 24. März 2012
um 17.00 Uhr

in die **Turnhalle Prettin** zum **Zumba-Schnupperkurs** ein.

Wir möchten diese neue trendige Sportart einmal ausprobieren und haben dazu eine professionelle Zumba-Trainerin aus Leipzig eingeladen. Viele haben schon von dieser tollen Fitnesssportart gehört oder sie gesehen, hatten aber noch keine Gelegenheit, es einmal selbst auszuprobieren. Deshalb haben wir uns bemüht, jemanden nach Prettin zu holen, der sich mit Zumba auskennt. Wir möchten gern auch allen Damen, die nicht Mitglied in unserem Verein sind, die Möglichkeit zu diesem Schnupperkurs anbieten. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 € und wir bitten um vorherige Anmeldung. Tragen Sie sich bitte in die Liste, die bei Mode & Mehr, Lindenstraße 9 ausliegt ein oder melden Sie sich telefonisch an unter 0175/1 65 66 90. Danke ! Wir freuen uns auf einen hoffentlich gut besuchten Zumba-Schnupperkurs!

Bitte Sportkleidung, Turnschuhe und Getränk mitbringen.

S. Wagner
Gymnastikverein Blau-Weiß Prettin

Anzeigenannahme für das Amtsblatt der Stadt Annaburg

eea ELBE-ELSTER-ANZEIGER GmbH
Druckerei & Heimatverlag

Annaburger Straße 2
06917 JESSEN
Telefon:
(0 35 37) 26 40 23
Telefax:
(0 35 37) 26 40 66
E-Mail: info@druckerei-eea.de

In Prettin:
Dienstleistungen Hennig
Lindenstr. 3
Telefon: (03 53 86) 2 26 12